

ABSTIMMUNGS ZEITUNG

zentral
urban
natürlich Olten



Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016



Abstimmung 1

**Haus der Museen /
Gebäudesanierung
Konradstrasse 7
und Neukonzeption
Historisches Museum und
Naturmuseum**

Abstimmungen 2 bis 5

**Vier Teilrevisionen der
Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde
der Stadt Olten (SR0 111)**



Abstimmung 6

**Aufhebung des Reglements
zur Förderung des gemein-
nützigen Wohnungsbaus/
Referendumsabstimmung**

Darüber wird abgestimmt:



Abstimmung 1:

Haus der Museen/Gebäudesanierung Konradstrasse 7 und Neukonzeption Historisches Museum und Naturmuseum

Die Gebäude der drei Oltner Museen sind sanierungsbedürftig und die Ausstellungen müssen der Zeit angepasst werden. Als erste Etappe einer baulichen und inhaltlichen Gesamtstrategie sollen das Historische Museum und neu das Naturmuseum – neben dem Archäologischen Museum des Kantons Solothurn – im geplanten Haus der Museen an der Konradstrasse 7 konzentriert und mit neuen Dauerausstellungen ausgestattet werden. Das Parlament hat den Nettokosten für die Stadt von 5,9 Mio. Franken am 17. März 2016 mit 43:1 Stimme zugestimmt. In einer zweiten Etappe soll später das Kunstmuseum ins bisherige Naturmuseum verlegt werden; das Gebäude an der Kirchgasse 8 kann dann für eine neue Nutzung, voraussichtlich im Bereich Detailhandel, freigegeben werden.

Informationen zur Vorlage

Seiten 4-10

Abstimmungen 2 bis 5:

Vier Teilrevisionen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111)

Eine parlamentarische Kommission hat Teilrevisionen zu den wichtigsten Bereichen der Gemeindeordnung erarbeitet und dem Parlament am 17. März 2016 vorgelegt. Dieses hat beschlossen, das bisherige Stadtratssystem beizubehalten, dem Volk aber vier voneinander unabhängige Teilrevisionen zu unterbreiten:

- **Parlament:** Reduktion von 50 auf 40 Mitglieder
- **Direktionszuteilung:** Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Stadratsmitglieder neu durch den Stadtrat, nicht mehr durch das Parlament
- **Kommissionen:** Schaffung einer neuen Finanzkommission sowie Variantenabstimmung über die Anzahl der ständigen ausserparlamentarischen Kommissionen
- **Anpassungen an übergeordnetes Recht.**

Informationen zur Vorlage

Seiten 11 - 30

Gesamtübersicht Gemeindeordnung alt/neu

anschliessend

Abstimmung 6:

Aufhebung des Reglements zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus/Referendumsabstimmung

Vor über 50 Jahren hatte die Einwohnergemeinde der Stadt Olten einen Kredit von 4'000'000 Franken für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus genehmigt. Zur Umsetzung wurde 1983 ein entsprechendes Reglement vom Gemeinderat gutgeheissen. Nachforschungen ergaben, dass die letzte Auszahlung, welche auf diesem Reglement basiert, im Jahr 1988, das heisst vor 28 Jahren, erfolgt ist. Stadtrat und Parlament beantragen mangels Anwendungsmöglichkeiten eine Aufhebung des Reglements. Gegen den mit 24:20 Stimmen erfolgten Parlamentsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen, so dass es zur Volksabstimmung kommt.

Informationen zur Vorlage

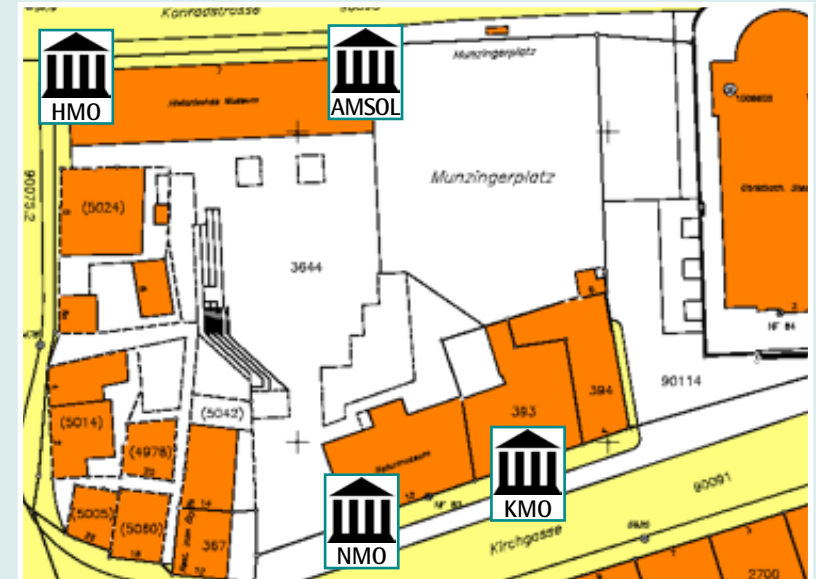
Seiten 52 - 57

Abstimmung 1: Haus der Museen/Gebäudesanierung Konradstrasse 7 und Neukonzeption Historisches Museum und Naturmuseum

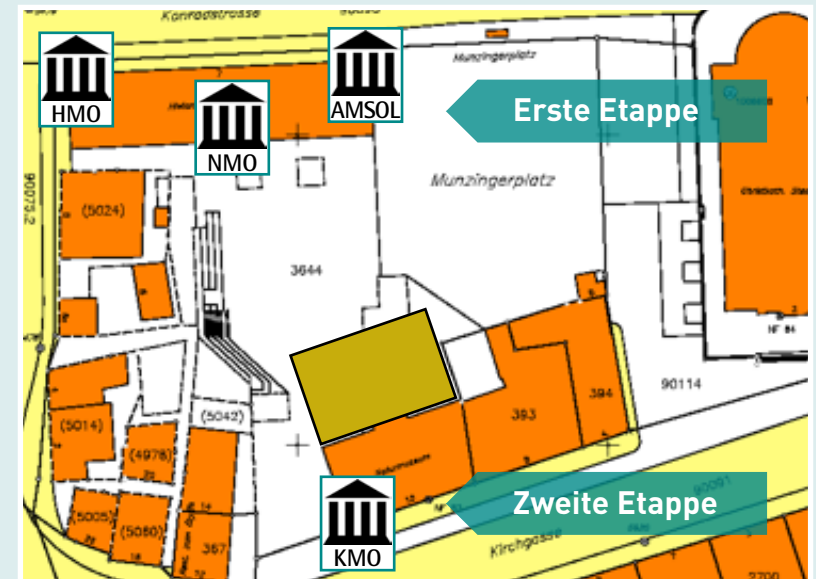
Die Stadt Olten verfügt über drei städtische Museen – **Historisches Museum (HMO)**, **Kunstmuseum (KMO)** und **Naturmuseum (NMO)**. Im Gebäude des Historischen Museums an der Konradstrasse befindet sich zudem das Archäologische Museum des Kantons Solothurn (AMSOL). Im Rahmen der Sparbemühungen zur Gesundung der städtischen Finanzen wurden in den letzten Jahren auch die Konsequenzen bei der Schliessung eines oder mehrerer Museen der Stadt Olten eingehend geprüft. Die Überprüfungen ergaben, dass die Museen einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des Regionalzentrums Olten darstellen und Aufgaben wahrnehmen, welche zur Bewahrung des kulturellen Erbes erfüllt werden müssen. Festgestellt wurde zudem, dass auch beziehungsweise gerade bei einer Aufhebung hohe Kosten anfallen würden. Nach einem breiten Konsens an runden Tischen wurde beschlossen, mit den bestehenden Museen als Institutionen weiterzufahren – dies aber mit geringeren Nettokosten: Kletterten diese bis 2012 auf rund 2,3 Mio. Franken, wurden sie 2013 auf 2,0 Mio. Franken und 2014 auf 1,8 Mio. Franken gekürzt. Im Budget 2015 legte der Stadtrat die gesamten Nettokosten aller drei städtischen Museen auf 1,6 Mio. Franken fest. Das sind über 30% weniger als noch im Jahr 2012.

Der Konsens, dass die drei städtischen Museen weitergeführt werden sollen, wenn auch mit geringeren Kosten, soll nun genutzt werden, um im Rahmen einer baulichen und inhaltlichen Gesamtstrategie eine **Konzentration auf nur noch zwei Gebäude** (Konradstrasse 7 und Kirchgasse 10) vorzunehmen. In diesen sollen zugleich längst fällige Gebäudesanierungen durchgeführt werden, welche die Betriebs- und Unterhaltskosten auf ein zeitgemässes Niveau führen. Die baulichen Sanierungen wären übrigens auch im Falle einer Beibehaltung der bisherigen drei Lokalitäten dringend nötig, kämen aber bei drei Liegenschaften teurer zu stehen als bei zweien. Aus Sicht der Stadtentwicklung soll eine Neukonzeption und -gruppierung der Museen zudem Hand bieten für neue Nutzungen an der Kirchgasse.

In einer **ersten Etappe** sollen nun das Historische Museum und neu das Naturmuseum – neben dem Archäologischen Museum des Kantons Solothurn – im geplanten **Haus der Museen** an der Konradstrasse 7 konzentriert und mit **neuen Dauerausstellungen** ausgestattet werden. In einer **zweiten Etappe** soll später das Kunstmuseum ins Gebäude des bisherigen Naturmuseums verlegt und mit einem Anbau ergänzt werden. Der bisherige Standort des Kunstmuseums an der Kirchgasse 8 kann dann für eine neue Nutzung, voraussichtlich im Bereich Detailhandel, freigegeben werden.



Standorte heute: Konradstr. 7 sowie Kirchgasse 8 und 10



Künftige Standorte: Konradstr. 7 und Kirchgasse 10 (mit Anbau)

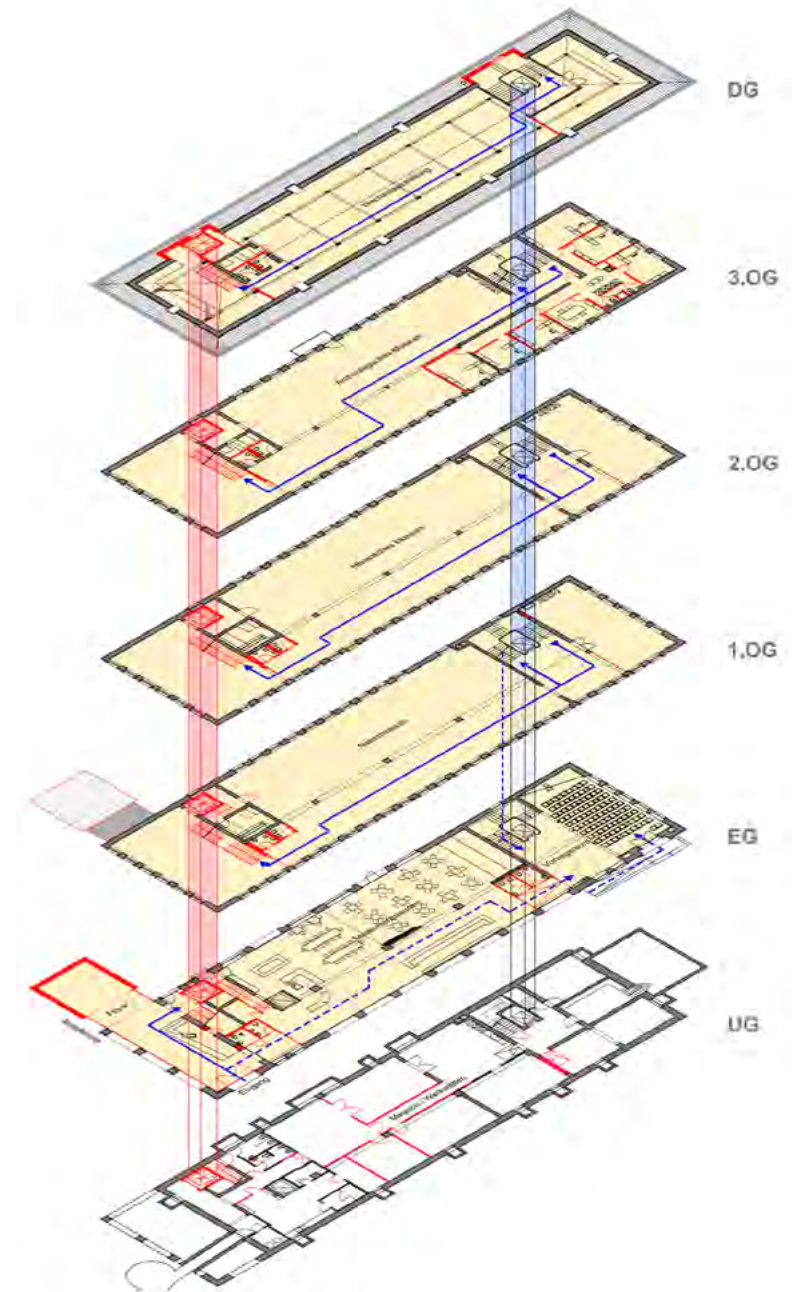
Erste Etappe: Haus der Museen

Die drei künftig im Haus der Museen angesiedelten Museen verfügen über je ein Stockwerk (1. OG: Naturmuseum, 2. OG: Historisches Museum, 3. OG: Archäologisches Museum Kanton Solothurn) für Dauerausstellungen und Didaktikräume. Im 3. OG sind wie bisher zusätzlich die Büros angesiedelt; dies entlastet die übrigen Stockwerke und fördert zugleich die Zusammenarbeit zwischen dem Personal der verschiedenen Museen. Das Dachgeschoss, bisher nicht isoliert und nur als Lager für Ausstellungseinrichtungen und unempfindliche Gegenstände genutzt, soll als unterteilbarer, gesamthaft rund 150m² grosser Raum für Wechselausstellungen der drei Museen genutzt werden, die sich diesbezüglich absprechen werden.

Im bisherigen Eingangsbereich des Gebäudes wird ein vielfältig nutzbarer Veranstaltungsraum angesiedelt, wo zugleich das gemeinsame Museumskino eingerichtet werden soll. Der Eingang wird neu auf die Ostseite des Gebäudes verlegt, weiterhin von der Konradstrasse her in unmittelbarer Nähe zur dortigen Bushaltestelle zugänglich. Er wird mit einem kleinen, „leichten“ Anbau ergänzt, der Raum und Angebote schaffen soll, falls beispielsweise grössere Gruppen gleichzeitig die drei Museen besuchen. Für das Aussenrestaurant auf der Südseite des «Magazins», das im Parterre verbleiben wird, kann so eine willkommene Abgrenzung zum Parkplatz Munzingerplatz entstehen. Im Erdgeschoss werden zudem zusätzliche, auch durch den Restaurantbetrieb nutzbare WC-Anlagen, darunter auch rollstuhlgängige, eingerichtet.

Die Ausstellungsflächen des Historischen Museums und des Naturmuseums werden im Haus der Museen gegenüber der heutigen Situation um rund 30% reduziert. Dennoch wird die künftige Situation **auch von den Museumsleitungen als Fortschritt erachtet** und deshalb vorbehaltlos unterstützt: Soll es doch dadurch zu den längst fälligen Gebäude- und Infrastrukturanierungen kommen und können Dauerausstellungen entweder im Falle des Naturmuseums nach gut 40 Jahren erneuert oder im Falle des Historischen Museums überhaupt erst geschaffen werden.

Die drei Museumsleitungen haben zur inhaltlichen Ausrichtung des Hauses der Museen bereits einen Entwurf für ein Leitbild erarbeitet. Gemäss diesem arbeiten die drei Museen eng zusammen und sollen auch als Einheit wahrgenommen werden, sind aber im Sammlungs-, Ausstellungs- und Vermittlungsbereich eigenständig. Thematisch ist das Haus der Museen auf die Archäologie im Kanton Solothurn, auf die Geschichte der Stadt Olten und des Kantons von den Anfängen bis heute sowie auf die Naturgeschichte und Biodiversität auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene ausgerichtet. Zu den geplanten neuen Dauerausstellungen liegen ebenfalls Leitgedanken vor.



Nettokosten von 5,9 Mio. Franken

Die Kosten für die Sanierung bzw. den Umbau der Liegenschaft Konradstrasse 7 zum Haus der Museen liegen bei rund 5,2 Mio. Franken. Dazu gehört auch der Ausbau des Dachgeschosses inkl. Klimatisierung. Hinzu kommen Kosten von 3 Mio. Franken für die «Inhalte», darunter die Einrichtung von Dauerausstellungen für das Historische und das Naturmuseum sowie die Ausrüstung des Bereichs für Wechsausstellungen und der Didaktikräumlichkeiten. Nachdem der Lotteriefonds des Kantons Solothurn einen Beitrag von 2,3 Mio. Franken an das Projekt Haus der Museen leistet, belaufen sich die zu bewilligenden Nettokosten für die Stadt Olten auf 5,9 Mio. Franken. Das entspricht gut zwei Jahrestanchen des üblichen durchschnittlichen Werterhalts für die städtischen Hochbauten, der in diesen Jahren für dieses Projekt reserviert wird; es müssen also keine andern Projekte zurückgestellt werden. Die erforderlichen Beträge sind im Finanz- und Investitionsplan 2016-22 berücksichtigt. Kosten für eine Erneuerung der Ausstellung des Archäologischen Museums des Kantons Solothurn sind Sache des Kantons; Kosten für allfällige Ausbaurbeiten im Restaurant Magazin gehen zu Lasten des Betreibers.

Die Kosten für das Haus der Museen im Überblick:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Kostendach Gebäudesanierung (inkl. Projektierung) | Fr. 5'200'000 |
| Einrichtung Dauerausstellungen HMO und NMO (600 m ² à Fr. 4000.- = üblicher Ansatz für Ausstellungserneuerungen in vergleichbaren Museen): | Fr. 2'400'000 |
| Einrichtung Bereich Wechsausstellungen und Didaktikräume, Kommunikation sowie diverse Kosten | Fr. 600'000 |
| Bruttokosten total | Fr. 8'200'000 |
| Abzüglich bewilligter Beitrag aus dem Lotteriefonds | - Fr. 2'300'000 |
| Nettokosten für Einwohnergemeinde Olten | Fr. 5'900'000 |

Die Gesamtstrategie führt wie erwähnt zu einer Reduktion der Anzahl Liegenschaften von 3 auf 2 und entsprechenden Einsparungen bei den Unterhaltskosten. Synergien im Betrieb wird es geben; wie hoch diese sein werden, wird sich herausstellen, wenn in der nächsten Projektphase ab Mitte Jahr der künftige Betrieb im Detail konzipiert wird. **Die Investition in die Liegenschaft Konradstrasse 7 lohnt sich.** Entscheidend dabei ist die Eingriffstiefe: Die Gebäudesubstanz ist gut, Vertikalerschliessungen sind vorhanden, die Raumhöhen und Flächen sind ideal für die drei Museen, die dort einziehen werden. Das heisst, die Gebäudehülle bleibt, wie sie ist, und es werden weder Böden noch Fenster verschoben. Ein Neubau würde somit zu einer Wertvernichtung führen und käme – wie eine Kostenschätzung aufgrund des Gebäudevolumens zeigt – mindestens doppelt so teuer zu stehen wie die Investition von rund 5 Mio. Franken, die gebäudeseitig erfolgen soll. Hinzu kämen noch die Kosten für den Abbruch und die Entsorgung des bestehenden Gebäudes.

Eine Null-Lösung gibt es nicht: Die drei bestehenden Liegenschaften sind sanierungsbedürftig, nachdem jahrzehntelang keine grösseren Investitionen getätigt wurden. Die Kosten für eine reine Sanierung der drei Gebäude werden auf 10 bis 12 Mio. Franken geschätzt; das entspricht in etwa den Nettokosten für die Stadt Olten für die Gesamtstrategie über die beiden geplanten Etappen hinweg; nur können in der geplanten Gesamtstrategie dank Beiträgen aus dem Lotteriefonds und von Privaten auch noch die Inhalte, das heisst die Ausstellungen der Museen erneuert werden.

Der Baubeginn für das Haus der Museen ist im Frühling 2017 geplant. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Liegenschaft Konradstrasse 7 mit Ausnahme des Restaurants «Magazin» leergeräumt. Parallel dazu werden die neuen Dauerausstellungen des Historischen Museums und des Naturmuseums angepackt und der Betrieb im künftigen Haus der Museen detailliert geplant. Das Haus der Museen soll **voraussichtlich im Herbst 2019 eröffnet** werden.

Testplanung für zweite Etappe

Die Zusammenführung von drei Museen im Haus der Museen bietet die Möglichkeit, in einer zweiten Etappe der Gesamtstrategie, für die bereits private Gelder zur Verfügung stehen und ein weiteres Gesuch an den Lotteriefonds geplant ist, am bisherigen, unter kantonalem Einzelschutz stehenden Standort des Naturmuseums an der Kirchgasse 10 ein neues Kunstmuseum, ergänzt mit einem bedarfsgerechten Anbau, einzurichten. Der heutige Standort des Kunstmuseums an der Kirchgasse 8 kann dann wie erwähnt für eine neue Nutzung freigegeben werden.

Für diese Nutzung werden derzeit verschiedene Szenarien bearbeitet. Dabei wird auch eine Synergie mit dem benachbarten Eckhaus Kirchgasse 4, das sich in Privatbesitz befindet, angestrebt. Im Vordergrund steht das Ziel, mit der künftigen Nutzung insofern einen Mehrwert zu erzielen, dass die Frequenzen in der Innenstadt durch einen Magnetanbieter im Bereich Detailhandel zu Gunsten des Gewerbes gesteigert werden können. Um die im dortigen Umfeld vorhandenen städtebaulichen Möglichkeiten abzustecken, soll im laufenden Jahr – in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege – im Perimeter Kirchgasse Nord/Munzingerplatz eine **Testplanung als Grundlage für einen Gestaltungsplan** durchgeführt werden. Bei dieser bringen alle Beteiligten – Stadt, Private und Denkmalpflege – ihre Vorgaben ein und wird ein Konsens gesucht, der dann räumlich umgesetzt werden soll. Aufgrund der Ergebnisse dieser Testplanung ist eine politische Diskussion über die Fortsetzung geplant, welche anschliessend – voraussichtlich im Jahr 2017 – in einen Architekturwettbewerb münden soll. 2018 ist vorgesehen, den Projektkredit für die zweite Etappe dem Parlament vorzulegen. Eine Realisierung ist in den Jahren 2019/20 geplant.

Der Zeitplan zeigt: Solche umfassenden Prozesse sind zeitintensiv. Mit andern Worten: Hätte man die Gesamtstrategie in einer Vorlage unterbreiten wollen, hätte man daher mindestens drei weitere Jahre zuwarten müssen.

Parlament stimmte deutlich zu

Nachdem bereits die Museenkommission, die Altstadtkommission und die Kommission für Stadtentwicklung die erste Etappe unterstützt hatten, **stimmte das Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 17. März 2016 der Vorlage zum Haus der Museen mit 43:1 Stimmen zu.** Stadtrat und Parlament empfehlen die Vorlage dem Stimmvolk somit zur Annahme.

Parlamentsbeschluss:

1. Dem Nettokredit von CHF 5,9 Mio. Franken für das Vorhaben Haus der Museen/Gebäudesanierung Konradstrasse 7 und Neukonzeption Historisches Museum und Naturmuseum wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I. 1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Olten, 17. März 2016

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten:

Die Präsidentin: Sarah Früh
Der Stadtschreiber: Markus Dietler

Abstimmungen 2 bis 5: Vier Teilrevisionen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SR0 111)

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 23. September 2015 legte eine Spezialkommission einen Bericht und Antrag für eine **Totalrevision** der Gemeindeordnung vor. Diese war vom Stadtrat unter anderem aufgrund von Prüfungsaufträgen aus dem Parlament und von Änderungen im übergeordneten Recht angeregt worden. Das Parlament lehnte es jedoch angesichts stark divergierender Vernehmlassungsergebnisse und zahlreicher Änderungsanträge ab, auf die Vorlage der Totalrevision einzutreten. Gleichzeitig wurde ein überparteilicher dringlicher Antrag (Motion) überwiesen, welcher die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission forderte, welche in folgenden Punkten **Teilrevisionen** der Gemeindeordnung ausarbeiten sollte:

- Teilrevision I: Gemeindeparlament und Stadtrat
- Teilrevision II: Kommissionen
- Teilrevision III: Übrige Kapitel

Am 26. November 2015 wählte das Parlament Christine von Arx (Präsidentin), Max Husi (Vizepräsident), Ernst Eggmann, Christoph Fink, Urs Knapp, Ruedi Moor und Felix Wettstein als Mitglieder der nichtständigen parlamentarischen Kommission. Das Aktariat wurde von Stadtschreiber Markus Dietler übernommen. Da die Gemeindeordnung auf die Amtsperiode 2017/2021 in Kraft treten soll, hat sich die Kommission dazu entschlossen, sich nur mit den Bestimmungen in Zusammenhang mit den politischen Behörden (Stadtrat, Gemeindeparlament, Kommissionen) und den notwendigen Anpassungen an übergeordnetes Recht zu befassen. Entsprechend dem Auftrag beschloss die Kommission zudem, dem Gemeindeparlament mehrere Teilrevisionen der Gemeindeordnung vorzulegen, über welche getrennt abgestimmt wird.

Teilrevision I: Grösse des Gemeindeparlaments

Die Kommission beantragte dem Parlament mehrheitlich, die **Zahl der Parlamentsmitglieder von 50 auf 40 zu reduzieren.** Parlamente vergleichbarer Deutschschweizer Gemeinden hätten ebenfalls diese Grösse. Durch eine Verkleinerung des Parlaments erhoffte sich die Kommission zudem eine grössere Verbindlichkeit für die einzelnen Parlamentsmitglieder und eine gewisse Effizienzsteigerung. Andererseits werde immer noch gewährleistet, dass auch kleinere politische Gruppierungen im Parlament vertreten seien. Ebenso stehe die Grösse von 40 Gemeindeparlamentsmitgliedern in einem sinnvollen Verhältnis zu den neu zu schaffenden zwei ständigen parlamentarischen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission) und dem Büro. **Das Parlament folgte diesem Antrag der Kommission mit 27:16 Stimmen.**

Teilrevision II: Direktionszuteilung durch Stadtrat

Die Kommission war ferner der Ansicht, dass es nicht notwendig sei, dass das Gemeindeparlament über die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Stadtratsmitglieder befände. Dieser Grundsatz ist auch in der damaligen Vernehmlassung zur Totalrevision nicht bestritten worden. Hingegen muss die Aufteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen (Ressorts gemäss Gemeindegesetz) entweder nach § 98 Abs. 1 Gemeindegesetz in der Gemeindeordnung selber geregelt oder dann in der Gemeindeordnung ans Gemeindeparlament delegiert werden, welches im konkreten Fall die Verwaltungsorganisation im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122) genehmigt. Damit nicht bei jeder Änderung der Verwaltungsorganisation die Gemeindeordnung per Volksabstimmung abgeändert werden muss, schlug die Kommission dem Gemeindeparlament den Weg via Delegation vor. **Das Parlament folgte mit 28:16 Stimmen dem Antrag der Kommission.** Die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen wird somit weiterhin vom Gemeindeparlament in einer Geschäftsordnung beschlossen. Neu soll aber der Stadtrat selber über die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Stadtratsmitglieder entscheiden.

Teilrevision III: Kommissionen

A. Ständige parlamentarische Kommissionen:

Die Kommission schlug dem Gemeindeparlament einstimmig die Bildung von zwei ständigen parlamentarischen Kommissionen vor, welche nach fachlichen Kriterien gebildet werden. Es soll dadurch eine Entflechtung der Aufgaben der heutigen Geschäftsprüfungskommission und deren Entlastung stattfinden. Neu wird eine Finanzkommission gebildet. So ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Budget, der Rechnung und dem Finanz- und Investitionsplan möglich, da in den entsprechenden Zeiträumen nicht auch noch «ordentliche» Geschäfte geprüft werden müssen. Durch die Bildung einer entsprechenden 7-köpfigen Kommission wird einerseits eine effiziente Tätigkeit gewährleistet, andererseits können auch kleinere Parteien beteiligt werden.

Die Geschäftsprüfungskommission behandelt weiterhin Geschäfte des Gemeindeparlaments. Neu soll sie mit Ausnahme des Budgets, der Jahresrechnung, des Finanz- und Investitionsplans und der persönlichen Vorstösse für sämtliche Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament zuständig sein. Sie soll weiterhin aus 9 Personen bestehen. Dadurch wird eine breite politische Abstützung gewährleistet. Auch ist es möglich, die Oberaufsicht über die Verwaltung mit kleineren Subkommissionen auszuüben. Das Büro des Gemeindeparlaments befasst sich nur noch mit organisatorischen Fragen bezüglich der Tätigkeit des Gemeindeparlaments, Vorbereitung von Wahlgeschäften und der Genehmigung des Protokolls. Bei kommissionsübergreifenden Geschäften oder unklaren Zuständigkeiten entscheidet das Büro über die Behandlung. Es kann

dabei einzelne Geschäfte auch beiden Kommissionen zuteilen (z.B. Bauprojekt mit grossen finanziellen Folgen).

Das Parlament folgte dem Antrag der Kommission und genehmigte einstimmig die Schaffung einer zusätzlichen Finanzkommission.

B. Nichtständige parlamentarische Kommissionen:

Das Gemeindeparlament soll weiterhin die Möglichkeit haben, bei Bedarf nichtständige parlamentarische Kommissionen zu bilden.

C. Ständige ausserparlamentarische Kommissionen:

Die Kommission erachtete es als sinnvoll, das Wahlbüro von bisher zwei auf eine Behörde zusammenzufassen und auf insgesamt 27 Mitglieder zu vergrössern. Damit geklärt ist, wer die Verantwortung für die Tätigkeit des Wahlbüros übernimmt, wählt das Gemeindeparlament einen Wahlbüropräsidenten/eine Wahlbüropräsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. **Das Parlament stimmte dieser Neuregelung einstimmig zu.**

Bei den weiteren ständigen ausserparlamentarischen Kommissionen schlug die Kommission dem Parlament vor, den Stimmberechtigten eine Variantenabstimmung zu ermöglichen. Sie begründete dies damit, dass der Änderungsbedarf bezüglich ausserparlamentarischer Kommissionen unbestritten sei. Umstritten sei hingegen die künftige Ausgestaltung des Kommissionswesens. Aus einem Teil der Vernehmlassungsantworten zur ursprünglich geplanten Totalrevision sei hervorgegangen, dass ständige ausserparlamentarische Kommissionen, welche nicht durch kantonales Recht vorgeschrieben seien, wegen ihren unklaren Kompetenzen und Aufgaben ineffektiv und überflüssig erschienen. Aus einem anderen Teil der Vernehmlassungsantworten sei ersichtlich geworden, dass ausserparlamentarische Kommissionen die politische Partizipation der Bevölkerung stärkten. Wesentlich sei, so die Kommission, dass die Aufgaben und Kompetenzen der ausserparlamentarischen Kommissionen genauer definiert würden. Durch eine Variantenabstimmung solle eine möglichst breite politische Diskussion ermöglicht werden. Zudem soll es der Bevölkerung möglich sein, ihre Meinung möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission legte folgende Varianten vor:

- In **Variante 1** sollen mit Ausnahme der Baukommission und der Altstadtkommission, welche (in beiden Varianten) unverändert beibehalten werden sollen, sämtliche ausserparlamentarischen Kommissionen aufgelöst werden.
- In **Variante 2** wurde eine Neuordnung des Kommissionswesens vorgeschlagen: Aus 11 Kommissionen (Art. 58 und 61-70 GO) werden neu 5 Kommissionen gebildet, welche nach fachlichen Kriterien zusammengestellt worden sind. Die jeweiligen Kommissionen bestehen aus 7 Mitglie-

dern. Aufgabe dieser neuen ausserparlamentarischen Kommissionen ist die Beratung der Direktionen. Vorlagen ans Gemeindeparlament müssen ihnen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Zusätzlich sollen sie unabhängig von aktuellen Vorlagen strategische Fragen behandeln und dem Stadtrat bzw. der Verwaltung entsprechende Inputs geben. Gleichzeitig können sie in diesem Rahmen Anträge an das Gemeindeparlament stellen. Sie können zudem Aktivitäten durchführen, sofern sie über ein eigenes Budget verfügen.

Zusammenfassend sehen die beiden Varianten folgende ständige ausserparlamentarische Kommissionen vor:

| Variante 1 | Variante 2 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Altstadtkommission - Baukommission | <ul style="list-style-type: none"> - Altstadtkommission - Baukommission - Kommission für Bildung und Sport - Kulturkommission - Kommission für öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr - Kommission für Planung, Umwelt und Stadtentwicklung - Kommission für Soziales, Integration, Generationen und Gesundheit |

Die Kommission befürwortete mehrheitlich die Variante 1. **Das Parlament sprach sich mit 24:20 Stimmen für eine Variantenabstimmung aus. Es empfiehlt zudem dem Stimmvolk mit 23:20 Stimmen die Variante 1 zur Annahme.**

D. Nichtständige ausserparlamentarische Kommissionen:

Das Gemeindeparlament soll weiterhin die Möglichkeit haben, bei Bedarf nichtständige ausserparlamentarische Kommissionen zu bilden.

Teilrevision IV: Anpassungen an übergeordnetes Recht

Bei der letzten Teilrevision handelt es sich um notwendige Anpassungen an das übergeordnete Gemeindegesetz sowie an das kantonale Sozialgesetz, **die vom Parlament einstimmig genehmigt wurden:**

- **Art. 20:** Nach § 91 Abs. 2 Gemeindegesetz ist in der Gemeindeordnung festzulegen, ob die Ersatzmitglieder amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, oder ob sie nur nachrücken, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Die derzeitige Formulierung liess dies offen.

- Gemäss neuem Rechnungsmodell HRM2 sind einheitlich die Bezeichnungen «Budget» (statt «Voranschlag») und «Jahresrechnung» (statt «Rechnung») zu verwenden (u.a. Art. 23, 43, 74 und 75 Entwurf Revision GO).

- **Art. 28** Abs. 3 muss an das Gemeindegesetz angepasst werden, weil nach § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz bei offenen und geheimen Abstimmungen den Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht und diese dabei das Recht haben, beim Stichentscheid anders zu stimmen als zuvor. In Abs. 5 muss zusätzlich das Gemeindegesetz aufgeführt werden, da die Thematik «Wahlen und Abstimmungen» in den §§ 32 bis 40 des Gemeindegesetzes geregelt wird.

- **Art. 32:** Gemäss § 108 Gemeindegesetz müssen ständige Kommissionen in der Gemeindeordnung definiert sein. Nichtständige Kommissionen können hingegen, gestützt auf § 109 Gemeindegesetz, vom Parlament bzw. von den Behörden situativ eingesetzt werden.

- **Art. 49** wird gestrichen, weil die Verwaltungsbereiche, die auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgerichtet werden, in der Gemeindeordnung ausdrücklich aufgezählt werden müssten (§ 146bis Gemeindegesetz). Für allfällige Versuche hat das Amt für Gemeinden bisher gestützt auf § 137 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz ohne Regelung in der Gemeindeordnung provisorische Genehmigungen erteilt.

- **Art. 56:** § 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes definiert die Beschlussfähigkeit von Behörden. Demnach müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, mindestens aber deren drei.

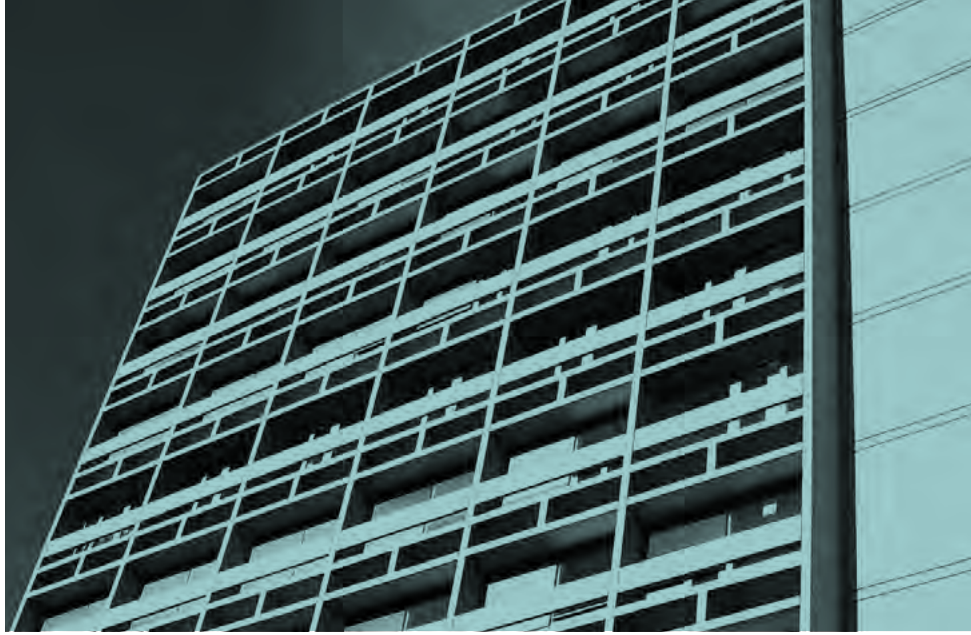
- **Art. 72:** Mit dem neuen § 135bis des Gemeindegesetzes (in Kraft getreten am 1.1.2016) ist das Kontrollsystem abschliessend geregelt. Der zweite Satz muss daher gestrichen werden. Dafür kommen zwei neue Absätze hinzu.

- **Art. 76:** Das Führen einer Pensionskasse gehört nicht zu den öffentlichen Aufgaben eines Gemeinwesens. Aus diesem Grund braucht es keine explizite Bestimmung in der Geschäftsordnung.

Auf Teilrevision zur Stadtratsgrösse verzichtet

Verzichtet hat das Parlament hingegen mit 34:10 Stimmen auf eine Teilrevision zur Grösse des Stadtrates. Im Verlauf der Abklärungen hatte sich gezeigt, dass aus praktischen Gründen ein 3-köpfiger Stadtrat in der Realität häufig nicht entscheidfähig sein dürfte. Schon allein mit den Absenzen infolge Ferien, Krankheit, Unfall etc. einzelner Stadratsmitglieder wäre der Stadtrat handlungsunfähig. Gemäss § 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) sind Behörden aber nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens 3, physisch anwesend sind. Entscheide auf dem Zirkularweg oder mittels fernmündlicher Übertragungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Zirkulationsbeschlüsse werden lediglich in der Praxis toleriert, wenn ein einfaches, unbestrittenes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt wird, Einstimmigkeit herrscht und der Zirkulationsbeschluss an der nächsten ordentlichen Sitzung traktandiert und bestätigt wird.

Die drohende Verhandlungsunfähigkeit des Stadtrats stellte ein grosses Risiko dar, welches nach Auffassung der Kommission und auch einer Mehrheit des Parlaments zu einer möglichen Effizienzsteigerung und Kostenersparnis durch einen 3-köpfigen Stadtrat in keinem Verhältnis steht. Zudem ist in einem 5-köpfigen Stadtrat besser gewährleistet, dass auch kleinere politische Gruppierungen oder unabhängige Kandidaten eine Wahlchance haben.



Die Teilrevisionen im Überblick

Teilrevision Gemeindeordnung I: Gemeindeparlament

alt

III. Das Gemeindeparlament

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit

¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 50 Mitgliedern.

(...)

neu (Änderungen rot)

III. Das Gemeindeparlament

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit

¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.

(...)

Teilrevision Gemeindeordnung II: Direktionszuteilung

alt

Art. 23 Sachgeschäfte

(...)

g) Genehmigung der Direktionszuteilung;

(...)

neu (Änderungen rot)

Art. 23 Sachgeschäfte

(...)

g) (streichen)

(...)

Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen der Stadtverwaltung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen und deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen. Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.

² Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen¹ der Stadtverwaltung vor. **Die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen wird vom Gemeindeparlament**

in einer Geschäftsordnung beschlossen. Der Stadtrat entscheidet über deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen.

² Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Teilrevision Gemeindeordnung III: Kommissionen

| alt | neu Variante 1 (Änderungen rot) | neu Variante 2 (Änderungen rot) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 19 Wahlbüros Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen das Zentralwahlbüro und die notwendigen 3 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder zählenden Wahlbüros. Es bestimmt auch die Wahllokale.</p> | <p>Art. 19 Wahlbüros Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin. Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.</p> | <p>Art. 19 Wahlbüros Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin. Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.</p> |
| <p>Art. 31 Geschäftsprüfungskommission 1 Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind: a) die Vorberatung der Voranschläge; b) die Vorberatung der Finanzpläne; c) die Begutachtung der Rechnungen und Verwaltungsberichte; d) die Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur; e) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit. 4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.</p> | <p>Art. 31 Geschäftsprüfungskommission 1 Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind: a) Die Vorberatung sämtlicher Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament mit Ausnahme der Budgets, der Jahresrechnungen, der Finanz- und Investitionspläne und der persönlichen Vorstösse. b) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Begutachtung der Verwaltungsberichte. 4 (streichen)</p> | <p>Art. 31 Geschäftsprüfungskommission 1 Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind: a) Die Vorberatung sämtlicher Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament mit Ausnahme der Budgets, der Jahresrechnungen, der Finanz- und Investitionspläne und der persönlichen Vorstösse. b) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Begutachtung der Verwaltungsberichte. 4 (streichen)</p> |
| <p>alt</p> <p>Art. 52 Ständige und nichtständige Kommissionen 1 Das Gemeindeparlament ordnet die Kommissionen den einzelnen Direktionen zu. 2 Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.</p> | <p>neu Variante 1</p> <p>Art. 31a Finanzkommission 1 Es besteht eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Finanzkommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Finanzkommission sind: a) die Vorberatung der Budgets; b) die Vorberatung der Finanz- und Investitionspläne; c) die Begutachtung der Jahresrechnungen. 4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.</p> <p>Art. 52 Ständige ausserparlamentarische Kommissionen Ständige ausserparlamentarische Kommissionen sind die Kommissionen gemäss Art. 59 und 60 sowie die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Art. 52a Nichtständige Kommissionen Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.</p> | <p>neu Variante 2</p> <p>Art. 31a Finanzkommission 1 Es besteht eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Finanzkommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Finanzkommission sind: a) die Vorberatung der Budgets; b) die Vorberatung der Finanz- und Investitionspläne; c) die Begutachtung der Jahresrechnungen. 4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.</p> <p>Art. 52 Ständige ausserparlamentarische Kommissionen 1 Ständige ausserparlamentarische Kommissionen sind die Kommissionen gemäss Art. 59 bis 60e sowie die Rechnungsprüfungskommission. 2 Das Gemeindeparlament ordnet die Kommissionen den Direktionen zu.</p> <p>Art. 52a Nichtständige Kommissionen Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.</p> |

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>alt</p> <p>Art. 53 Aufgaben Der Aufgabenbereich der Kommissionen wird in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie in den vom Gemeindeparlament erlassenen Reglementen umschrieben, soweit sich jener nicht aus der Gemeindeordnung ergibt.</p> | <p>neu Variante 1 (streichen)</p> | <p>neu Variante 2 (streichen)</p> |
| <p>Art. 54 Befugnisse 1 Den Kommissionen steht eine selbständige Entscheidungsbefugnis nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente ausdrücklich eingeräumt ist. Sie können Anträge an das Gemeindeparlament stellen. 2 Alle Geschäfte, welche an das Gemeindeparlament geleitet werden, sind den Kommissionen rechtzeitig vom zuständigen Stadtratsmitglied zu unterbreiten. Weitere Geschäfte von besonderer Bedeutung können vom Stadtrat oder von den zuständigen Kommissionen zur Stellungnahme vorgelegt werden. 3 Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen.</p> | <p>Art. 54 Aufgaben und Befugnisse 1 Die ständigen nichtparlamentarischen Kommissionen begleiten und bewerten städtische Entwicklungsaufgaben in ihren Themenfeldern. 2 Die zuständigen Direktionen konsultieren die Kommissionen bei der Erarbeitung oder Revision von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und bei der Ausarbeitung von Vorlagen für bedeutende Entwicklungsinvestitionen. 3 Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen. 4 Weiterführende selbständige Entscheidungsbefugnis steht den Kommissionen nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumt ist.</p> | <p>Art. 54 Aufgaben und Befugnisse 1 Die ständigen nichtparlamentarischen Kommissionen begleiten und bewerten städtische Entwicklungsaufgaben in ihren Themenfeldern. 2 Die zugeordneten Direktionen konsultieren die Kommissionen bei der Erarbeitung oder Revision von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und bei der Ausarbeitung von Vorlagen für bedeutende Entwicklungsinvestitionen. 3 Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen. 4 Die Kommissionen können Anträge an das Gemeindeparlament stellen. 5 Die Kommissionen können im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Aktivitäten durchführen. 6 Weiterführende selbständige Entscheidungsbefugnis steht den Kommissionen nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumt ist.</p> |
| <p>alt</p> <p>Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz 1 Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an den Sitzungen der ihren Direktionen zugeordneten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Nehmen sie nicht teil, delegieren sie eine Vertretung der Direktion. 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. 3 Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> | <p>neu Variante 1 Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz 1 Die zuständigen Mitglieder des Stadtrates und eine Vertretung der zuständigen Direktion sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. 3 Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> | <p>neu Variante 2 Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz 1 Die zuständigen Mitglieder des Stadtrates und eine Vertretung der zuständigen Direktion sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. 3 Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> |
| <p>Art. 58 Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen Die Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit Fragen des Alters und der Gesundheit.</p> | <p>(streichen)</p> | <p>(streichen)</p> |
| <p>Art. 60a Kommission für Bildung und Sport Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Bildung und Sport wahr.</p> <p>Art. 60b Kulturkommission Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 im Bereich Kultur wahr, namentlich Museen und Kulturförderung. Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über die Vergabe von Kulturförderpreisen.</p> <p>Art. 60c Kommission für öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr</p> | <p>Art. 60a Kommission für Bildung und Sport Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Bildung und Sport wahr.</p> <p>Art. 60b Kulturkommission Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 im Bereich Kultur wahr, namentlich Museen und Kulturförderung. Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über die Vergabe von Kulturförderpreisen.</p> <p>Art. 60c Kommission für öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr</p> | <p>Art. 60a Kommission für Bildung und Sport Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Bildung und Sport wahr.</p> <p>Art. 60b Kulturkommission Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 im Bereich Kultur wahr, namentlich Museen und Kulturförderung. Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über die Vergabe von Kulturförderpreisen.</p> <p>Art. 60c Kommission für öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr</p> |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| alt | neu Variante 1 | neu Variante 2 |
| <p>Art. 61 Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zählt 9 Mitglieder. Sie setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde ein.</p> | (streichen) | <p>Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr wahr.</p> <p>Art. 60d Kommission für Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wahr.</p> |
| <p>Art. 62 Kommission für Integration Die Kommission für Integration zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit der Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und pflegt den Kontakt mit den in der Region und pflegt den Kontakt mit den in der Region tätigen Ausländerorganisationen. Der Kommission ist die Ausländerkonferenz beigeordnet.</p> | (streichen) | <p>Art. 60e Kommission für Soziales, Integration, Generationen und Gesundheit Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Soziales, Integration, Generationen und Gesundheit wahr.</p> <p>(streichen)</p> |
| <p>alt</p> <p>Art. 63 Jugendkommission Die Jugendkommission zählt 7 Mitglieder. Sie begutachtet die Anliegen der Jugend zuzunehmen der Behörden und pflegt den Kontakt mit Jugendinstitutionen.</p> | neu Variante 1 (streichen) | neu Variante 2 (streichen) |
| <p>Art. 64 Kulturförderungskommission Die Kulturförderungskommission zählt 7 Mitglieder. Ihr obliegt die Förderung des kulturellen Schaffens.</p> | (streichen) | (streichen) |
| <p>Art. 65 Museenkommission Die Museenkommission zählt 9 Mitglieder, wobei der Bürgergemeinde, der Museumsgeellschaft und dem Kunstverein das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zusteht. Sie beauftragt die Sammlungen der städtischen Museen und des Historischen Stadtarchivs.</p> | (streichen) | (streichen) |
| <p>Art. 66 Musikschulkommission Die Musikschulkommission zählt 7 Mitglieder. Sie betreut im Rahmen der Musikschulordnung die Musikschule und die Jugendmusik.</p> | (streichen) | (streichen) |
| <p>Art. 67 Kommission für Öffentliche Sicherheit Die Kommission für Öffentliche Sicherheit zählt 9 Mitglieder. Sie erfüllt die Aufgaben nach der Polizeiordnung, dem Marktreglement, dem Feuerwehrreglement und dem Zivilschutzreglement.</p> | (streichen) | (streichen) |

| alt | neu Variante 1 | neu Variante 2 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <p>Art. 68 Schulkommission Die Schulkommission zählt 11 Mitglieder. Sie ist im Sinne des Volksschulgesetzes zuständig als Schul- und Aufsichtsbehörde für die städtischen Schulen sowie Aufsichtsorgan für die Kindergärten.</p> | (streichen) | (streichen) |
| <p>Art. 69 Sportkommission Die Sportkommission zählt 7 Mitglieder. Sie fördert in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen den Breiten- und Leistungssport und berät die Direktion bei der Sportanlagenteilung.</p> | (streichen) | (streichen) |
| <p>Art. 70 Kommission für Stadtentwicklung (Wirtschaft, Planung, Verkehr und Umwelt) Die Kommission für Stadtentwicklung, welche zugleich Umweltschutzkommission ist, zählt 9 Mitglieder. Sie fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sowie deren Stellung im regionalen, nationalen und internationalen Verkehr. Sie behandelt die Fragen der Orts- und Verkehrsplanung sowie des Umweltschutzes. Sie pflegt die Kontakte zu den wirtschaftlichen Organisationen der Region und betreut mit anderen örtlichen Organisationen das Stadtmarketing.</p> | (streichen) | (streichen) |

Teilrevision Gemeindeordnung IV: Anpassungen an übergeordnetes Recht

| alt | neu <i>(Änderungen rot)</i> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>III. Das Gemeindeparlament Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit (...) ³ Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. (...)</p> | <p>III. Das Gemeindeparlament Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit (...) ³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. (...)</p> |
| <p>Art. 23 Sachgeschäfte Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu: (...) c) die Beschlussfassung über - die Voranschläge und den Steuerfuss; (...)</p> | <p>Art. 23 Sachgeschäfte Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu: (...) c) die Beschlussfassung über - die Budgets und den Steuerfuss; (...)</p> |
| <p>Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren (...) ³ Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident oder die Präsidentin zugestimmt hat. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt. (...) ⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte².</p> | <p>Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren (...) ³ Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt. (...) ⁵ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz³ und das Gesetz über die politischen Rechte⁴.</p> |
| <p>Art. 32 Parlamentarische Kommissionen Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere ständige oder nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.</p> | <p>Art. 32 Weitere parlamentarische Kommissionen Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.</p> |

alt

IV. Der Stadtrat

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

(...)

² Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:

- Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren;
- Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren.

neu (Änderungen rot)

IV. Der Stadtrat

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

(...)

² Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:

- Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des **Budgets** nicht voraussehbar waren;
- Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des **Budgets** nicht voraussehbar waren.

V. Die Stadtverwaltung

Art. 49 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Das Gemeindeparlament kann beschliessen, wirkungsorientierte Steuerungsmodelle für die Verwaltung einzuführen. Die zu erbringende Leistung ist nach Umfang und Qualität festzulegen.

V. Die Stadtverwaltung

(streichen)

VI. Die Kommissionen

Art. 56 Geschäftsordnung

(...)

³ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.

VI. Die Kommissionen

Art. 56 Geschäftsordnung

(...)

³ Zur Beschlussfähigkeit ist die **Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei erforderlich**.

Art. 71 Vormundschafts- und Sozialhilfekommission
Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission zählt 7 Mitglieder. Sie behandelt Fragen des Vormundschaftswesens sowie der allgemeinen und speziellen Sozialhilfe.

(streichen)

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 72 Finanzreglement

Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz. Das Kontrollwesen ist durch das Gemeindeparlament zu regeln.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 72 Finanzreglement

¹ Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz.

² **Der Stadtrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsverfahren.**

³ **Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.**

Art. 74 Voranschlag, gesonderte Beschlussfassung

Für die Beratung des Voranschlages durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.

Art. 74 Voranschlag, gesonderte Beschlussfassung

Für die Beratung des **Budgets** durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.

VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 75 Städtische Betriebe

(...)

² Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Der Voranschlag der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen.

VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 75 Städtische Betriebe

(...)

² Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt.

Das Budget der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen.

Art. 76 Pensionskasse

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse der Stadt Olten» (PKO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Pensionskasse können sich Gemeinwesen der Bezirke Olten-Gösgen-Gäu sowie andere mit der Stadt Olten verbundene öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche juristische Personen für ihre hauptamtlichen Beamten und Angestellten anschliessen.

Organe der PKO sind:

- die Pensionskommission
- die Mitgliederversammlung
- der Verwalter oder die Verwalterin.

Der Verwalter oder die Verwalterin wird vom Stadtrat gewählt.

Die Pensionskommission setzt sich aus 12 vom Gemeindeparlament gewählten Mitgliedern zusammen, von denen 6 Arbeitgeber- und

6 Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter sein müssen. Den angeschlossenen Körperschaften steht eine/r von 6 Arbeitgebervertretern oder -vertreterinnen sowie eine/r von 6 Arbeitnehmervertretern oder -vertreterinnen zu.

³ Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Pensionskasse Olten) geregelt.

(streichen)

Parlamentsbeschluss

I.

1. Der Verkleinerung des Gemeindeparlaments von bisher 50 auf neu 40 Mitglieder wird zugestimmt (Teilrevision I der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, SRO 111).
2. Die Genehmigung der Direktionszuteilung durch das Gemeindeparlament wird aufgehoben (Teilrevision II der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, SRO 111).
3. Die Verkleinerung des Stadtrats von 5 auf 3 Mitglieder wird abgelehnt (Teilrevision III der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, SRO 111).
4. Der Anpassung von Art. 19 betreffend Wahlbüro wird zugestimmt.
5. Der Bildung einer Finanzkommission zusätzlich zur Geschäftsprüfungskommission wird zugestimmt (Teilrevision IV, Variante A2, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, SRO 111).
6. Zur Frage der ausserparlamentarischen Kommissionen wird eine Mehrfachabstimmung zwischen der Variante „Altstadtkommission und Baukommission“ und der Variante „Altstadtkommission und Baukommission sowie 5 weitere ständige ausserparlamentarische Kommissionen“ durchgeführt (Teilrevision IV, Varianten B1 und B2, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, SRO 111). Den Stimmberechtigten wird die Variante B1 zur Annahme empfohlen.
7. Der Teilrevision V (notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird zugestimmt.

8. Folgende parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - a) Postulat Balkac Yagbu Ramazan vom 10. Dezember 2010 betreffend Neuregelung der Kommissionen
 - b) Motion Doris Känzig vom 24. Juni 2013 betreffend Abschaffung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
 - c) Motion Felix Wettstein vom 26. September 2013 betreffend Balance zwischen Regierung und Parlament I: Direktionszuteilung
 - d) Motion Christian Werner vom 26. September 2013 betreffend Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung durch Parlamentsverkleinerung
 - e) Überparteilicher Antrag (Motion) betr. Erneuerung der Oltner Gemeindeordnung mit drei Teilrevisionen

9. Die Teilrevisionen treten per 1. August 2017 in Kraft.

10. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I. 1, 2 und 4 bis 7 dieses Beschlusses unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Olten, 17. März 2016

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten:

| | |
|---------------------|----------------|
| Die Präsidentin: | Sarah Früh |
| Der Stadtschreiber: | Markus Dietler |

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111)

Synopse alt – neu

Änderungen sind farbig gedruckt.

Teilrevision I
Teilrevision II
Teilrevision III
Teilrevision IV

(Gemeindeparlament)
(Direktionszuteilung)
(Kommissionen)
(Anpassungen an übergeordnetes Recht)

blaue Schrift
rote Schrift
grüne Schrift
violette Schrift

bisher

neu (bei Annahme der Teilrevisionen)

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Organisation, Gebiet, Bevölkerung

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist eine politische Gemeinde des Kantons Solothurn im Sinne der Kantonsverfassung.
² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und die darin wohnenden Menschen.

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Organisation, Gebiet, Bevölkerung

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist eine politische Gemeinde des Kantons Solothurn im Sinne der Kantonsverfassung.
² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und die darin wohnenden Menschen.

Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse

¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:
a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
b) Sie fördert und mehr die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und –wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.
c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.
d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.
e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.

Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse

¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:
a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
b) Sie fördert und mehr die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und –wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.
c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.
d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.
e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.

f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.
² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.

f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.
² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Stadt Olten arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen. Sie fördert regionale Lösungen, kann sich an solchen beteiligen oder in ihrem Interesse Aufgaben übernehmen.
² Nehmen auswärtige Personen oder andere Gemeinwesen Leistungen der Stadt in Anspruch, ist deren kostendeckende Beteiligung an den Kosten anzustreben.

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Stadt Olten arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen. Sie fördert regionale Lösungen, kann sich an solchen beteiligen oder in ihrem Interesse Aufgaben übernehmen.
² Nehmen auswärtige Personen oder andere Gemeinwesen Leistungen der Stadt in Anspruch, ist deren kostendeckende Beteiligung an den Kosten anzustreben.

Art. 4 Organe

Organe der Stadt Olten sind:
1. die Stimmberechtigten;
2. das Gemeindeparlament;
3. der Stadtrat;
4. die Kommissionen.

Art. 4 Organe

Organe der Stadt Olten sind:
1. die Stimmberechtigten;
2. das Gemeindeparlament;
3. der Stadtrat;
4. die Kommissionen.

Art. 5 Petition

¹ Einwohner und Einwohnerinnen sind berechtigt, beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeindeparlamentes oder des Stadtrates Wünsche und Anliegen als Petition vorzubringen.
² Petitionen hat die zuständige Behörde innert eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 5 Petition

¹ Einwohner und Einwohnerinnen sind berechtigt, beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeindeparlamentes oder des Stadtrates Wünsche und Anliegen als Petition vorzubringen.
² Petitionen hat die zuständige Behörde innert eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 6 Information, Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Die Stadt Olten informiert ihre Bevölkerung über ihre Tätigkeit regelmässig und fördert deren Mitwirkung am öffentlichen Leben und am politischen Prozess.
² Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.

Art. 6 Information, Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Die Stadt Olten informiert ihre Bevölkerung über ihre Tätigkeit regelmässig und fördert deren Mitwirkung am öffentlichen Leben und am politischen Prozess.
² Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.

Art. 7 Beanstandungskommission

- 1 Betroffene können die Beanstandungskommission um Prüfung von Beanstandungen des Verhaltens von Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde ersuchen.
- 2 Die Beanstandungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder einer andern Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören dürfen. Sie ist befugt, mit der Behörde oder der Amtsstelle, gegen die sich die Beanstandung richtet, Rücksprache zu nehmen und die Akten einzusehen. Sie gibt ihre Ansicht über die Beanstandung den Beteiligten bekannt und orientiert zugleich die der beteiligten Behörde oder Amtsstelle vorgesezte Gemeindeinstanz. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 3 Die Beanstandungskommission unterliegt der Schweigepflicht. Behördenmitglieder, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Art. 7 Beanstandungskommission

- 1 Betroffene können die Beanstandungskommission um Prüfung von Beanstandungen des Verhaltens von Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde ersuchen.
- 2 Die Beanstandungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder einer andern Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören dürfen. Sie ist befugt, mit der Behörde oder der Amtsstelle, gegen die sich die Beanstandung richtet, Rücksprache zu nehmen und die Akten einzusehen. Sie gibt ihre Ansicht über die Beanstandung den Beteiligten bekannt und orientiert zugleich die der beteiligten Behörde oder Amtsstelle vorgesezte Gemeindeinstanz. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 3 Die Beanstandungskommission unterliegt der Schweigepflicht. Behördenmitglieder, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Die Stimm- und Wahlrechte bei städtischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Frauen und Männer sind einander gleichgestellt. Bei Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Die Stimm- und Wahlrechte bei städtischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Frauen und Männer sind einander gleichgestellt. Bei Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 9 Politische Parteien

- 1 Die Gemeinde anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.
- 2 Sie unterstützt die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch frühzeitige und zweckmässige Information.
- 3 Sie kann die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien darüber hinaus fördern und unterstützen. Dies bedarf eines rechtsetzenden Gemeindebeschlusses.

Art. 9 Politische Parteien

- 1 Die Gemeinde anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.
- 2 Sie unterstützt die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch frühzeitige und zweckmässige Information.
- 3 Sie kann die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien darüber hinaus fördern und unterstützen. Dies bedarf eines rechtsetzenden Gemeindebeschlusses.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10 Wahlen

- Die Stimmberechtigten wählen:
- a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10 Wahlen

- Die Stimmberechtigten wählen:
- a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Initiative

- 1 Mindestens 500 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.
- 3 Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.
- 4 Die Frist für die Urnenabstimmung beträgt 9 Monate, diejenige für die Unterbreitung eines ausgearbeiteten Entwurfs 1 Jahr.

Art. 11 Initiative

- 1 Mindestens 500 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.
- 3 Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.
- 4 Die Frist für die Urnenabstimmung beträgt 9 Monate, diejenige für die Unterbreitung eines ausgearbeiteten Entwurfs 1 Jahr.

Art. 12 Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja

- 1 Das Gemeindeparlament kann als Variante zur Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative zur Urnenabstimmung unterbreiten.
- 2 Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.
- 3 Wird von den Stimmberechtigten beiden Vorlagen zugestimmt, ist jene angenommen, für welche in der gleichzeitig stattfindenden Eventualabstimmung mehr Stimmen abgegeben werden.

Art. 12 Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja

- 1 Das Gemeindeparlament kann als Variante zur Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative zur Urnenabstimmung unterbreiten.
- 2 Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.
- 3 Wird von den Stimmberechtigten beiden Vorlagen zugestimmt, ist jene angenommen, für welche in der gleichzeitig stattfindenden Eventualabstimmung mehr Stimmen abgegeben werden.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

- Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:
- a) die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll;
 - b) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz¹, deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkung Fr. 4'000'000.— übersteigt, beschlossen werden;
 - c) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b GG, deren finanzielle Tragweite im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkung Fr. 400'000.— übersteigt, beschlossen werden;
 - d) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - e) sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

- Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:
- a) die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll;
 - b) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz², deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkung Fr. 4'000'000.— übersteigt, beschlossen werden;
 - c) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b GG, deren finanzielle Tragweite im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkung Fr. 400'000.— übersteigt, beschlossen werden;
 - d) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - e) sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will.

Art. 14 Fakultatives Referendum

- 1 In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse

Art. 14 Fakultatives Referendum

- 1 In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn es mindestens 400 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtkanzlei unterschriftlich verlangen oder wenn es das Gemeindeparlament von sich aus beschliesst.</p> <p>2 Der Stadtrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendumsbegehrens erfüllt sind.</p> <p>3 Die Abstimmung ist innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.</p> <p>4 Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte; Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind; Beschlüsse, welche Auslagen, Verpflichtungen oder Einnahmerekutionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 600'000.– und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 60'000.– nicht übersteigen (§ 87 Abs. 1 lit. c GG); Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane; Verwaltungsreglemente; Disziplinarentscheide; Wahlen; Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten. | <p>Art. 15 Grundsatz- und Konsultativabstimmung Das Gemeindeparlament kann Grundsatz- und Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>Art. 16 Vorschlagsrecht 1 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln. 2 30 in Olten wohnhafte Schweizer Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln. 3 Der Vorschlag ist schriftlich oder mündlich zu begründen und innert 6 Monaten zu behandeln.</p> <p>4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments über parlamentarische Vorstösse.</p> <p>Art. 17 Publikation der Gemeindebeschlüsse, Zustellung der Vorlagen 1 Alle Gemeindebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht angemessen zu publizieren. 2 Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind, mit einer vom Stadtrat verfassten, ausgewogenen Begründung versehen, den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>Art. 18 Ansetzung von Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, durch den Stadtrat angesetzt.</p> <p>Art. 19 Wahlbüros Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen das Zentralwahlbüro und die notwendigen 3 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder der zählenden Wahlbüros. Es bestimmt auch die Wahllokale.</p> |
| <p>des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn es mindestens 400 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtkanzlei unterschriftlich verlangen oder wenn es das Gemeindeparlament von sich aus beschliesst.</p> <p>2 Der Stadtrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendumsbegehrens erfüllt sind.</p> <p>3 Die Abstimmung ist innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.</p> <p>4 Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte; Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind; Beschlüsse, welche Auslagen, Verpflichtungen oder Einnahmerekutionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 600'000.– und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 60'000.– nicht übersteigen (§ 87 Abs. 1 lit. c GG); Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane; Verwaltungsreglemente; Disziplinarentscheide; Wahlen; Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten. | <p>Art. 15 Grundsatz- und Konsultativabstimmung Das Gemeindeparlament kann Grundsatz- und Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>Art. 16 Vorschlagsrecht 1 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln. 2 30 in Olten wohnhafte Schweizer Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln. 3 Der Vorschlag ist schriftlich oder mündlich zu begründen und innert 6 Monaten zu behandeln.</p> <p>4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments über parlamentarische Vorstösse.</p> <p>Art. 17 Publikation der Gemeindebeschlüsse, Zustellung der Vorlagen 1 Alle Gemeindebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht angemessen zu publizieren. 2 Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind, mit einer vom Stadtrat verfassten, ausgewogenen Begründung versehen, den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>Art. 18 Ansetzung von Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, durch den Stadtrat angesetzt.</p> <p>Variante 1</p> <p>Art. 19 Wahlbüro Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin. Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.</p> |
| <p>III. Das Gemeindeparlament Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit 1 Das Gemeindeparlament besteht aus 50 Mitgliedern. 2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> | <p>III. Das Gemeindeparlament Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit 1 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. 2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> |

Variante 2

Art. 19 Wahlbüro
Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin.
Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.

Art. 19 Wahlbüro
Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin.
Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.

³ Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.
⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.

Art. 21 Aufgaben

Das Gemeindeparlament wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. Die Rechte der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten.

Art. 22 Wahlen

¹Das Gemeindeparlament wählt:
1.aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen;
2.alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen;
3.die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen;
4.die Abordnungen in Zweckverbände;
5.den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
6.den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin.
² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.

Art. 23 Sachgeschäfte

Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
a) der Erlass seiner Geschäftsordnung;
b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte
- die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen;
- die nicht dem Referendum unterstehen und deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkungen Fr. 400'000.— oder im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkungen Fr. 40'000.— pro Jahr übersteigt;

c) die Beschlussfassung über
- die Voranschläge und den Steuerfuss;
- die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte;
- Spezialfinanzierungen;
- die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken;
- die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- den Beitritt zu oder Austritt aus einem Zweckverband;
- Namen und Wappen der Gemeinde;
d) Ausübung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane;
e) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördenmitgliedern, Beamtinnen und Beamten;
f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
g) Genehmigung der Direktionszuteilung;
h) Beschluss über die Kenntnisnahme der Richtlinien des Stadtrates zur künftigen Gemeindepolitik und des Finanzplanes.

Art. 24 Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.
² Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung³.

Art. 25 Einberufung

¹ Die konstituierende Sitzung des Gemeindeparlaments wird durch den Stadtrat einberufen. Das älteste bisherige Mitglied des Gemeindeparlaments eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.
² Im Übrigen versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:
a) so oft es die Geschäfte erfordern;
b) auf Verlangen des Stadtrates;
c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.

Art. 21 Aufgaben

Das Gemeindeparlament wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. Die Rechte der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten.

Art. 22 Wahlen

¹Das Gemeindeparlament wählt:
1.aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen;
2.alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen;
3.die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen;
4.die Abordnungen in Zweckverbände;
5.den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
6.den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin.
² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.

Art. 23 Sachgeschäfte

Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
a) der Erlass seiner Geschäftsordnung;
b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte
- die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen;
- die nicht dem Referendum unterstehen und deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkungen Fr. 400'000.— oder im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkungen Fr. 40'000.— pro Jahr übersteigt;

c) die Beschlussfassung über
- die Budgets und den Steuerfuss;
- die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte;
- Spezialfinanzierungen;
- die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken;
- die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
- den Beitritt zu oder Austritt aus einem Zweckverband;
- Namen und Wappen der Gemeinde;
d) Ausübung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane;
e) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördenmitgliedern, Beamtinnen und Beamten;
f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
g) Beschluss über die Kenntnisnahme der Richtlinien des Stadtrates zur künftigen Gemeindepolitik und des Finanzplanes.

Art. 24 Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.
² Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung⁴.

Art. 25 Einberufung

¹ Die konstituierende Sitzung des Gemeindeparlaments wird durch den Stadtrat einberufen. Das älteste bisherige Mitglied des Gemeindeparlaments eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.
² Im Übrigen versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:
a) so oft es die Geschäfte erfordern;
b) auf Verlangen des Stadtrates;
c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzugeben und den Mitgliedern des Gemeindeparlaments mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder des Gemeindeparlaments während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

² Die Stimmberechtigten können die Berichte und Anträge des Stadtrates frühestens 3 Tage vor der Sitzung sowie die Protokolle des Gemeindeparlamentes auf der Stadtkanzlei einsehen.

Art. 27 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Es beschliesst, soweit nicht die Geschäftsordnung oder die Aufsicht über die Stadtverwaltung betroffen ist, auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrates.

Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.

² Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

³ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident oder die Präsidentin zugestimmt hat. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt.

⁴ Das Gemeindeparlament nimmt die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der geheime Stimmabgabe verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte⁵.

⁵ BGes 113.111 ⁶ BGes 131.1 ⁷ BGes 113.111

Art. 29 Abtretungspflicht

Für die Abtretungspflicht der Mitglieder des Gemeindeparlamentes gelten die vom Gemeindegesetz aufgestellten Gründe.

Art. 30 Büro

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzählern oder Stimmzählerinnen. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an. Bei Wahlen wird es durch die Fraktionspräsidenten ergänzt.

² Es hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Aufstellung der Geschäftsliste des Gemeindeparlamentes;

b) Entscheid über die Zuweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen;

c) Vorberatung von Geschäften, für die keine Kommission besteht;

d) Protokollgenehmigung der Verhandlungen des Gemeindeparlamentes.

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission

¹ Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.

² Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

a) die Vorberatung der Vorschläge;

b) die Vorberatung der Finanzpläne;

c) die Begutachtung der Rechnungen und Verwaltungsberichte;

d) die Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur;

e) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit.

⁴ Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzugeben und den Mitgliedern des Gemeindeparlamentes mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

² Die Stimmberechtigten können die Berichte und Anträge des Stadtrates frühestens 3 Tage vor der Sitzung sowie die Protokolle des Gemeindeparlamentes auf der Stadtkanzlei einsehen.

Art. 27 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Es beschliesst, soweit nicht die Geschäftsordnung oder die Aufsicht über die Stadtverwaltung betroffen ist, auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrates.

Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.

² Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

³ Ergibt sich bei Abstimmung Stimmengleichheit, **so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichtentscheid zu**. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt.

⁴ Das Gemeindeparlament nimmt die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der geheime Stimmabgabe verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

⁵ Im Übrigen **gelten das Gemeindegesetz⁶** und das Gesetz über die politischen Rechte⁷.

Art. 29 Abtretungspflicht

Für die Abtretungspflicht der Mitglieder des Gemeindeparlamentes gelten die vom Gemeindegesetz aufgestellten Gründe.

Art. 30 Büro

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzählern oder Stimmzählerinnen. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an. Bei Wahlen wird es durch die Fraktionspräsidenten ergänzt.

² Es hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Aufstellung der Geschäftsliste des Gemeindeparlamentes;

b) Entscheid über die Zuweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen;

c) Vorberatung von Geschäften, für die keine Kommission besteht;

d) Protokollgenehmigung der Verhandlungen des Gemeindeparlamentes.

Variante 1

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission

¹ Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.

² Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

a) Die Vorberatung sämtlicher Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament mit Ausnahme der Budgets, der Jahresrechnungen, der Finanz- und Investitionspläne und der persönlichen Vorstösse.

Variante 2

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission

¹ Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.

² Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

a) Die Vorberatung sämtlicher Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament mit Ausnahme der Budgets, der Jahresrechnungen, der Finanz- und Investitionspläne und der persönlichen Vorstösse.

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Begutachtung der Verwaltungsberichte. 4 (streichen)</p> | <p>b) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Begutachtung der Verwaltungsberichte. 4 (streichen)</p> |
| <p>Art. 31a Finanzkommission 1 Es besteht eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Finanzkommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Finanzkommission sind: a) die Vorberatung der Budgets; b) die Vorberatung der Finanz- und Investitionspläne; c) die Begutachtung der Jahresrechnungen. 4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorzubehalten.</p> | <p>Art. 31a Finanzkommission 1 Es besteht eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern. 2 Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Finanzkommission nicht angehören. 3 Die Aufgaben der Finanzkommission sind: a) die Vorberatung der Budgets; b) die Vorberatung der Finanz- und Investitionspläne; c) die Begutachtung der Jahresrechnungen. 4 Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorzubehalten.</p> |
| <p>Art. 32 Parlamentarische Kommissionen Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere ständige oder nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.</p> | <p>Art. 32 Weitere parlamentarische Kommissionen Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.</p> |
| <p>Art. 33 Mitwirkung des Stadtrates 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teil. Sie können an den Sitzungen seiner Kommissionen teilnehmen. 2 Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen. 3 Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeindeparlament und dessen Kommissionen Angestellte der Stadt sowie ausserstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.</p> | <p>Art. 33 Mitwirkung des Stadtrates 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teil. Sie können an den Sitzungen seiner Kommissionen teilnehmen. 2 Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen. 3 Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeindeparlament und dessen Kommissionen Angestellte der Stadt sowie ausserstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.</p> |
| <p>Art. 34 Bezug von Sachverständigen Das Gemeindeparlament und seine Kommissionen sind befugt, unter Bekannntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie ausserstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.</p> | <p>Art. 34 Bezug von Sachverständigen Das Gemeindeparlament und seine Kommissionen sind befugt, unter Bekannntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie ausserstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.</p> |
| <p>Art. 35 Protokolle, Hilfskräfte Für die Protokollführung ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin verantwortlich. Das für die Kanzleiarbeiten, den Weibel- und Ordnungsdienst erforderliche Personal stellt die Stadtkanzlei zur Verfügung.</p> | <p>Art. 35 Protokolle, Hilfskräfte Für die Protokollführung ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin verantwortlich. Das für die Kanzleiarbeiten, den Weibel- und Ordnungsdienst erforderliche Personal stellt die Stadtkanzlei zur Verfügung.</p> |
| <p>IV. Der Stadtrat Art. 36 Zusammensetzung 1 Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern⁹. 2 Die Mitglieder des Stadtrates werden nach dem Majorzsystem gewählt.</p> | <p>IV. Der Stadtrat Art. 36 Zusammensetzung 1 Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern⁹. 2 Die Mitglieder des Stadtrates werden nach dem Majorzsystem gewählt.</p> |
| <p>Art. 37 Pensum 1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt die Funktion im Vollamt aus. 2 Die vier übrigen Mitglieder des Stadtrates üben ihre Funktion teiltamtlich aus¹⁰.</p> | <p>Art. 37 Pensum 1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt die Funktion im Vollamt aus. 2 Die vier übrigen Mitglieder des Stadtrates üben ihre Funktion teiltamtlich aus¹¹.</p> |
| <p>Art. 38 Stadtpräsidium, Aufgaben Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat namentlich die folgenden Aufgaben: a) Vorsitz bei den Verhandlungen des Stadtrates; b) Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Direktion fallen; c) direkte Aufsicht über das städtische Personal und die Stadtverwaltung; d) Vertretung der Stadt nach aussen; e) Anordnungen vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen; f) Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt.</p> | <p>Art. 38 Stadtpräsidium, Aufgaben Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat namentlich die folgenden Aufgaben: a) Vorsitz bei den Verhandlungen des Stadtrates; b) Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Direktion fallen; c) direkte Aufsicht über das städtische Personal und die Stadtverwaltung; d) Vertretung der Stadt nach aussen; e) Anordnungen vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen; f) Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt.</p> |
| <p>Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit 1 Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen der Stadtverwaltung</p> | <p>Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit 1 Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen¹² der Stadtverwaltung</p> |
| <p>Art. 36 Abs 1 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005 Art. 36 Abs 1 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005</p> | <p>Art. 37 Abs. 2 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005 Art. 37 Abs. 2 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005</p> |

tung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen und deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen. Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.

² Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Art. 40 Stadtrat, Sachgeschäfte und weitere Befugnisse

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Namentlich hat er die folgenden Aufgaben:
- a) Planung und Koordination der Gemeindefähigkeit und Setzen der notwendigen Schwerpunkte;
 - b) Leitung der und Aufsicht über die Stadtverwaltung;
 - c) Vertretung der Stadt nach aussen und Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinwesen;
 - d) Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments;
 - e) Vorbereitung der an das Gemeindeparlament zu unterbreitenden Geschäfte;
 - f) Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsreglemente;
 - g) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt;
 - h) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Beamtinnen.

Art. 41 Richtlinien zur Gemeindepolitik, Verwaltungsbericht

- ¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode unterbreitet der Stadtrat dem Gemeindeparlament seine Richtlinien zur künftigen Gemeindepolitik.
- ² Jährlich erstattet er dem Gemeindeparlament einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung und alle zwei Jahre über den Vollzug der Richtlinien.

Art. 42 Wahlen

Der Stadtrat nimmt alle Wahlen vor, die nicht den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

- ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre zur Kenntnisnahme vor.
- ² Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:
- a) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren;
 - b) Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren.

Art. 44 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Verhandlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Art. 45 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle Aufgaben, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Stadtrat kann seine Befugnisse unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle, einer Kommission oder an Dritte delegieren.
- ³ Die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn dies in der Delegation nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 46 Stadtkanzlei, Protokolle, Rechtsdienst

- ¹ Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sind die Stadtkanzlei und der Rechtsdienst beigeordnet.
- ² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei, nimmt als Protokollführer oder Protokollführerin an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat beratende Stimme.
- ³ Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin berät den Stadtrat in rechtlichen Fragen, führt die ihm übertragenen Rechtsstreitigkeiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teil.

tung vor. Die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen wird vom Gemeindeparlament in einer Geschäftsordnung beschlossen. Der Stadtrat entscheidet über deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen.

² Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Art. 40 Stadtrat, Sachgeschäfte und weitere Befugnisse

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Namentlich hat er die folgenden Aufgaben:
- a) Planung und Koordination der Gemeindefähigkeit und Setzen der notwendigen Schwerpunkte;
 - b) Leitung der und Aufsicht über die Stadtverwaltung;
 - c) Vertretung der Stadt nach aussen und Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinwesen;
 - d) Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments;
 - e) Vorbereitung der an das Gemeindeparlament zu unterbreitenden Geschäfte;
 - f) Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsreglemente;
 - g) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt;
 - h) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Beamtinnen.

Art. 41 Richtlinien zur Gemeindepolitik, Verwaltungsbericht

- ¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode unterbreitet der Stadtrat dem Gemeindeparlament seine Richtlinien zur künftigen Gemeindepolitik.
- ² Jährlich erstattet er dem Gemeindeparlament einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung und alle zwei Jahre über den Vollzug der Richtlinien.

Art. 42 Wahlen

Der Stadtrat nimmt alle Wahlen vor, die nicht den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

- ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre zur Kenntnisnahme vor.
- ² Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:
- a) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des **Budgets** nicht voraussehbar waren;
 - b) Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des **Budgets** nicht voraussehbar waren.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren.

Art. 44 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Verhandlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Art. 45 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle Aufgaben, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Stadtrat kann seine Befugnisse unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle, einer Kommission oder an Dritte delegieren.
- ³ Die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn dies in der Delegation nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 46 Stadtkanzlei, Protokolle, Rechtsdienst

- ¹ Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sind die Stadtkanzlei und der Rechtsdienst beigeordnet.
- ² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei, nimmt als Protokollführer oder Protokollführerin an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat beratende Stimme.
- ³ Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin berät den Stadtrat in rechtlichen Fragen, führt die ihm übertragenen Rechtsstreitigkeiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teil.

V. Die Stadtverwaltung

Art. 47¹³

Art. 48 Grundsatz

Die Stadtverwaltung handelt in Erfüllung ihrer Aufgaben bürgerfreundlich und ergebnisorientiert. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Interessen.

Art. 49 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Das Gemeindeparlament kann beschliessen, wirkungsorientierte Steuerungsmodelle für die Verwaltung einzuführen. Die zu erbringende Leistung ist nach Umfang und Qualität festzulegen.

Art. 50 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Direktionen kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁵.

Art. 51 Dienstverhältnis und Organisation

¹ Das Dienst- und Anstellungsverhältnis der Angehörigen der städtischen Verwaltung wird im Personalreglement¹⁷ festgehalten.
² Aufgaben und Organisation der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates¹⁸ umschrieben.

VI. Die Kommissionen

Art. 52 Ständige und nichtständige Kommissionen

¹ Das Gemeindeparlament ordnet die Kommissionen den einzelnen Direktionen zu.
² Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.

¹³ Art. 47 aufgehoben mit Urnenabstimmung vom 30. November 2003

¹⁴ Art. 47 aufgehoben mit Urnenabstimmung vom 30. November 2003

¹⁵ BGS 124.1

¹⁶ BGS 124.1

¹⁷ SRO 131

¹⁸ SRO 122

¹⁹ SRO 131

²⁰ SRO 122

V. Die Stadtverwaltung

Art. 47¹⁴

Art. 48 Grundsatz

Die Stadtverwaltung handelt in Erfüllung ihrer Aufgaben bürgerfreundlich und ergebnisorientiert. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Interessen.

(streichen)

Art. 50 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Direktionen kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁶.

Art. 51 Dienstverhältnis und Organisation

¹ Das Dienst- und Anstellungsverhältnis der Angehörigen der städtischen Verwaltung wird im Personalreglement¹⁹ festgehalten.
² Aufgaben und Organisation der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates²⁰ umschrieben.

Variante 1

Art. 52 Ständige ausserparlamentarische Kommissionen
Ständige ausserparlamentarische Kommissionen sind die Kommissionen gemäss Art. 59 und 60 sowie die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 52a Nichtständige Kommissionen

Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die

Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.

(streichen)

(streichen)

Art. 54 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die ständigen nichtparlamentarischen Kommissionen begleiten und bewerten städtische Entwicklungsaufgaben in ihren Themenfeldern.
² Die zuständigen Direktionen konsultieren die Kommission bei der Erarbeitung oder Revision von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und bei der Ausarbeitung von Vorlagen für bedeutende Entwicklungsinvestitionen.
³ Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen.

⁴ Weiterführende selbständige Entscheidungsbefugnis steht den Kommissionen nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumt ist.

Art. 52 Ständige ausserparlamentarische Kommissionen
¹ Ständige ausserparlamentarische Kommissionen sind die Kommissionen gemäss Art. 59 und 60e sowie die Rechnungsprüfungskommission.
² Das Gemeindeparlament ordnet die Kommissionen den Direktionen zu.

Art. 52a Nichtständige Kommissionen
Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige

Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.

Art. 54 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die ständigen nichtparlamentarischen Kommissionen begleiten und bewerten städtische Entwicklungsaufgaben in ihren Themenfeldern.
² Die zugeordneten Direktionen konsultieren die Kommission bei der Erarbeitung oder Revision von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und bei der Ausarbeitung von Vorlagen für bedeutende Entwicklungsinvestitionen.
³ Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen.

⁴ Die Kommissionen können Anträge an das Gemeindeparlament stellen.
⁵ Die Kommissionen können im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Aktivitäten durchführen.
⁶ Weiterführende selbständige Entscheidungsbefugnis steht den Kommissionen nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumt ist.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an den Sitzungen der ihren Direktionen zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Nehmen sie nicht teil, delegieren sie eine Vertretung der Direktion.</p> <p>2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>3 Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> | <p>Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>1 Die zuständigen Mitglieder des Stadtrates und eine Vertretung der zuständigen Direktion sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>3 Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> |
| <p>Art. 56 Geschäftsordnung</p> <p>1 Für die Kommissionsverhandlungen ist die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments sinngemäss anzuwenden.</p> <p>2 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p> <p>3 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.</p> <p>4 Die Protokollführung besorgt die Verwaltung der zuständigen Direktion.</p> | <p>Art. 56 Geschäftsordnung</p> <p>1 Für die Kommissionsverhandlungen ist die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments sinngemäss anzuwenden.</p> <p>2 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p> <p>3 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei erforderlich.</p> <p>4 Die Protokollführung besorgt die Verwaltung der zuständigen Direktion.</p> |
| <p>Art. 57 Beschwerden</p> <p>Gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> | <p>Art. 57 Beschwerden</p> <p>Gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> |
| <p>Art. 58 Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen</p> <p>Die Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit Fragen des Alters und der Gesundheit.</p> | <p>(streichen)</p> |
| <p>Art. 59 Altstadtkommission</p> <p>Die Altstadtkommission zählt 5 Mitglieder. Sie setzt sich für die Erhaltung der Altstadt und die schutzwürdige Bausubstanz ein. Sie prüft entsprechende Baugesuche hinsichtlich Ortsbild- und Objektschutz und entscheidet diesbezüglich selbständig.</p> | <p>Art. 59 Altstadtkommission</p> <p>Die Altstadtkommission zählt 5 Mitglieder. Sie setzt sich für die Erhaltung der Altstadt und die schutzwürdige Bausubstanz ein. Sie prüft entsprechende Baugesuche hinsichtlich Ortsbild- und Objektschutz und entscheidet diesbezüglich selbständig.</p> |
| <p>Art. 60 Baukommission</p> <p>Die Baukommission zählt 9 Mitglieder. Sie bereitet alle Geschäfte auf dem Gebiete des städtischen Bauwesens vor und übt die Baupolizei aus. Sie begutachtet die Gestaltungspläne und stellt dazu Anträge an den Stadtrat.</p> | <p>Art. 60 Baukommission</p> <p>Die Baukommission zählt 9 Mitglieder. Sie bereitet alle Geschäfte auf dem Gebiete des städtischen Bauwesens vor und übt die Baupolizei aus. Sie begutachtet die Gestaltungspläne und stellt dazu Anträge an den Stadtrat.</p> |
| | <p>Art. 60a Kommission für Bildung und Sport</p> <p>Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Bildung und Sport wahr.</p> |
| | <p>Art. 60b Kulturkommission</p> <p>Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 im Bereich Kultur wahr, namentlich Museen und Kulturförderung. Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über die Vergabe von Kulturförderpreisen.</p> |
| | <p>Art. 60c Kommission für öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr</p> <p>Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr wahr.</p> |
| | <p>Art. 60d Kommission für Planung, Umwelt, Stadtentwicklung</p> <p>Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wahr.</p> |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | <p>Art. 60e Kommission für Soziales, Integration, Generationen und Gesundheit Die Kommission zählt 7 Mitglieder. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Art. 54 in den Bereichen Soziales, Integration, Generationen und Gesundheit wahr.</p> | (streichen) | |
| <p>Art. 61 Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zählt 9 Mitglieder. Sie setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde ein.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 62 Kommission für Integration Die Kommission für Integration zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit der Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und pflegt den Kontakt mit den in der Region tätigen Ausländerorganisationen. Der Kommission ist die Ausländerkonferenz beigeordnet.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 63 Jugendkommission Die Jugendkommission zählt 7 Mitglieder. Sie begutachtet die Anliegen der Jugend zuhanden der Behörden und pflegt den Kontakt mit Jugendinstitutionen.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 64 Kulturförderungskommission Die Kulturförderungskommission zählt 7 Mitglieder. Ihr obliegt die Förderung des kulturellen Schaffens.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 65 Museenkommission Die Museenkommission zählt 9 Mitglieder, wobei der Bürgergemeinde, der Museumsgesellschaft und dem Kunstverein das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zusteht. Sie beaufsichtigt die Sammlungen der städtischen Museen und des Historischen Stadtarchivs.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 66 Musikschulkommission Die Musikschulkommission zählt 7 Mitglieder. Sie betreut im Rahmen der Musikschulordnung die Musikschule und die Jugendmusik.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 67 Kommission für Öffentliche Sicherheit Die Kommission für Öffentliche Sicherheit zählt 9 Mitglieder. Sie erfüllt die Aufgaben nach der Polizeiordnung, dem Marktreglement, dem Feuerwehrreglement und dem Zivilschutzreglement.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 68 Schulkommission Die Schulkommission zählt 11 Mitglieder. Sie ist im Sinne des Volksschulgesetzes zuständig als Schul- und Aufsichtsbehörde für die städtischen Schulen sowie Aufsichtsorgan für die Kindergärten.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 69 Sportkommission Die Sportkommission zählt 7 Mitglieder. Sie fördert in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen den Breiten- und Leistungssport und berät die Direktion bei der Sportanlagenzuteilung.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 70 Kommission für Stadtentwicklung (Wirtschaft, Planung, Verkehr und Umwelt) Die Kommission für Stadtentwicklung, welche zugleich Umweltschutzkommission ist, zählt 9 Mitglieder. Sie fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sowie deren Stellung im regionalen, nationalen und internationalen Verkehr. Sie behandelt die Fragen der Orts- und Verkehrsplanung sowie des Umweltschutzes. Sie pflegt die Kontakte zu den wirtschaftlichen Organisationen der Region und betreut mit anderen örtlichen Organisationen das Stadtmarketing.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>Art. 71 Vormundschafts- und Sozialhilfekommission Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission zählt 7 Mitglieder. Sie behandelt Fragen des Vormundschaftswesens sowie der allgemeinen und speziellen Sozialhilfe.</p> | (streichen) | (streichen) | |
| <p>VII. Der Gemeindehaushalt Art. 72 Finanzreglement Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz. Das Kontrollwesen ist durch das Gemeindeparlament zu regeln.</p> | VII. Der Gemeindehaushalt | <p>Art. 72 Finanzreglement 1 Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz. 2 Der Stadtrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement. 3 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> | |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 73 Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Gemeindehaushalt; sie zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben werden im Gemeindegesetz festgelegt.</p> <p>Art. 74 Voranschlag, gesonderte Beschlussfassung Für die Beratung des Voranschlages durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.</p> <p>VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften Art. 75 Städtische Betriebe 1 Unter der Firma «Städtische Betriebe Olten» (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organe der SBO sind: - der Verwaltungsrat - die Geschäftsleitung - die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat und die Revisionsstelle vom Gemeindeparlament gewählt. 2 Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Der Voranschlag der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen. 3 Zum Abschluss der Vereinbarung über die jährlichen Abgaben der sbo an die Stadt Olten ist der Stadtrat abschliessend zuständig.</p> | <p>Art. 73 Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Gemeindehaushalt; sie zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben werden im Gemeindegesetz festgelegt.</p> <p>Art. 74 Budget, gesonderte Beschlussfassung Für die Beratung des Budgets durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.</p> <p>VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften Art. 75 Städtische Betriebe 1 Unter der Firma «Städtische Betriebe Olten» (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organe der SBO sind: - der Verwaltungsrat - die Geschäftsleitung - die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat und die Revisionsstelle vom Gemeindeparlament gewählt. 2 Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Das Budget der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen. 3 Zum Abschluss der Vereinbarung über die jährlichen Abgaben der sbo an die Stadt Olten ist der Stadtrat abschliessend zuständig.</p> |
| <p>Art. 76 Pensionskasse 1 Unter dem Namen „Pensionskasse der Stadt Olten“ (PKO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit. 2 Der Pensionskasse können sich Gemeinwesen der Bezirke Olten-Gösgen-Gäu sowie andere mit der Stadt Olten verbundene öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche juristische Personen für ihre hauptamtlichen Beamten und Angestellten anschliessen. Organe der PKO sind: - die Pensionskommission - die Mitgliederversammlung - der Verwalter oder die Verwalterin. Der Verwalter oder die Verwalterin wird vom Stadtrat gewählt. Die Pensionskommission setzt sich aus 12 vom Gemeindeparlament gewählten Mitgliedern zusammen, von denen 6 Arbeitgeber- und 6 Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter sein müssen. Den angeschlossenen Körperschaften steht eine/r von 6 Arbeitgebervertretern oder -vertreterinnen sowie eine/r von 6 Arbeitnehmervertretern oder -vertreterinnen zu. 3 Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Pensionskasse Olten) geregelt.</p> | <p>(streichen)</p> |
| <p>IX. Schlussbestimmungen Art. 77 Inkrafttreten, Übergangsrecht Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 6. Dezember 1992. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2001 in Kraft. Das Gemeindeparlament kann in Fällen, wo eine vorzeitige Inkraftsetzung notwendig ist, einzelne Teile dieser Gemeindeordnung durch Beschluss in Kraft setzen. Die nach der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 1992 gewählten Kommissionen bleiben so lange im Amt, bis sich die nach dieser Gemeindeordnung gewählten Kommissionen konstituiert haben.</p> | <p>IX. Schlussbestimmungen Art. 77 Inkrafttreten, Übergangsrecht Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 6. Dezember 1992. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2001 in Kraft. Das Gemeindeparlament kann in Fällen, wo eine vorzeitige Inkraftsetzung notwendig ist, einzelne Teile dieser Gemeindeordnung durch Beschluss in Kraft setzen. Die nach der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 1992 gewählten Kommissionen bleiben so lange im Amt, bis sich die nach dieser Gemeindeordnung gewählten Kommissionen konstituiert haben.</p> |

Abstimmung 6: Aufhebung des Reglements zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus/Referendumsabstimmung

Mit 24:20 Stimmen hat das Gemeindeparlament am 17. März 2016 der Aufhebung des Reglements zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zugestimmt. Vor über 50 Jahren hatte die Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit Beschluss vom 30. Juni 1963 einen Kredit von 4'000'000 Franken für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus genehmigt. Zur Umsetzung wurde ein Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus am 27. Januar 1983 vom Gemeinderat gutgeheissen (vgl. Reglement im Anhang). Mit der Annahme des Reglements wurde damals in der Bilanz eine entsprechende Verpflichtung bilanziert.

Nachforschungen ergaben, dass die letzte Auszahlung, welche auf diesem Reglement basiert, im Jahr 1988 – das heisst vor 28 Jahren – erfolgt ist. Aktuell beträgt der Saldo des Verpflichtungskontos in der Bilanz 1'863'545 Franken.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragte der Stadtrat dem Gemeindeparlament die Aufhebung des bestehenden Reglements und die Überführung des bestehenden Fondskapitals im Rahmen der Umstellung von HRM2 in das Eigenkapital der Stadt, um deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Der Stadtrat begründete seinen Antrag damit, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Olten über kein geeignetes Bauland für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus verfüge. Mangels Subventionierungsmöglichkeiten könne somit die Zweckbestimmung des Reglements nicht mehr vollständig erfüllt werden und sei der Fonds daher nicht mehr zweckdienlich. Auch die Tatsache, dass der Fonds fast 30 Jahre lang nicht angerührt worden sei, zeige, dass offenbar wenig Bedarf bestehe. Einen Grund dafür sieht der Stadtrat darin, dass in Olten genügend günstiger Wohnraum und genügend leere Wohnungen vorhanden seien.

Im Vorfeld des Entscheids wurden alle in Olten ansässigen Wohnbaugenossenschaften über die Aufhebung des Reglements informiert und wurde ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme innert gut zwei Wochen eingeräumt; innert Frist sind jedoch keine Stellungnahmen eingegangen.

Gegen den Parlamentsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen, so dass es zur Volksabstimmung kommt.

Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Stadt Olten

I. Grundsätze

- Art. 1** Dieses Reglement bezweckt die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus durch bestehende oder neu zu gründende gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften für Familien mit Kindern, Betagte und Invalide.
- Es findet nur Anwendung auf Neubauten, die nach seiner Inkraftsetzung erstellt worden sind.
- Art. 2** Die städtische Wohnbauförderung erfolgt zusätzlich zur kantonalen und eidgenössischen Wohnbauförderung, wobei die Gewährung dieser Hilfen nicht Voraussetzung ist für den Anspruch auf die Gemeindeleistungen.
- Art. 3** Für die Gewährung der Gemeindeleistungen sind mindestens die baulichen Anforderungen des Bundes einzuhalten.
- Art. 4** Anspruch auf Beiträge aus der Wohnbauförderung haben nur Schweizerfamilien (auch alleinstehende Eltern-teile) mit mindestens 2 im gleichen Haushalt lebenden Kindern sowie Betagte im AHV-Alter und Invalide, die mindestens 3 Jahre in Olten Wohnsitz haben. Pflegekinder werden mitgezählt.
- Das Schweizerbürgerrecht der Mutter und ihre Niederlassung während 3 Jahren in Olten genügt.
- Ausländer mit mindestens 5-jähriger Niederlassung in Olten sind Schweizern gleichgestellt.
- Art. 5** Dauernd unterstützten Personen oder Familien werden keine Beiträge aus der Wohnbauförderung gewährt.
- Art. 6** Die Beiträge der Wohnbauförderung sind weder pfändbar, noch an Dritte abtretbar.
- Sie werden auch nicht an Familien oder Einzelpersonen, sondern direkt an die Wohnbaugenossenschaften zur Anrechnung an die Mietzinse der Begünstigten vergütet.

II. Bemessung der Beiträge

Art. 7 Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften Land im Baurecht oder vermittelt ihnen Land.

Für Bauvorhaben auf Land, das Genossenschaften selbständig im Baurecht oder zu Eigentum bei ortsüblichen Preisen erworben haben, gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss.

Die Verbilligung des Mietzinses beträgt somit höchstens 25% des Nettomietzinses und bemisst sich nach folgender Skala:

| Steuerbares Einkommen | Reduktion |
|-----------------------------|--------------|
| bis Fr. 18'000.-- | 25% |
| für je weitere Fr. 100.-- | 0,2% weniger |
| bis höchstens Fr. 28'000.-- | 5% |

Für je Fr. 1'000.-- steuerbares Vermögen erfolgt ein Zuschlag von Fr. 100.-- zum steuerbaren Einkommen.

Der Mietertrag von Untermietern wird, soweit steuerlich nicht erfasst, zu 80 % zum Einkommen geschlagen. Im Streitfall über die Höhe der Untermiete setzt die Finanzdirektion den anzurechnenden Betrag nach den ortsüblichen Ansätzen fest.

Für das Einkommen miterwerbender, über 26-jähriger Kinder, Eltern oder Geschwister, die im gleichen Haushalt leben, wird pro Jahr ein Zuschlag von je Fr. 2'400.-- zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt.

Art. 8 Bei alleinstehenden Betagten im AHV-Alter und Invaliden werden die Einkommensgrenzen gemäss Art. 7 um 1/3 niedriger angesetzt.

Art. 9 Die Einkommensgrenzen und der Zuschlag Miterwerbender werden jährlich nach Massgabe des Biga-Lebenskostenindex automatisch angepasst.

Zur Zeit gilt der Indexstand Ende Dezember 1982.

III. Vollzug

Art. 10 Das Gesuch für die Ausrichtung von Beiträgen ist von der Genossenschaft bei der Finanzdirektion einzureichen. Die Beiträge werden vierteljährlich an die Genossenschaft ausgerichtet oder mit dem Baurechtszins verrechnet.

Die Finanzdirektion überprüft die Bezugsberechtigung alljährlich.

Art. 11 Bei unwahren Angaben bezüglich Einkommen und Vermögen hat die Gemeinde ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber dem Begünstigten.

Art. 12 Die Genossenschaften, denen die Gemeinde Land im Baurecht oder käuflich abtritt, sind verpflichtet, bis zu 40 % der Wohnungen für beitragsberechtignte Mieter zur Verfügung zu halten.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Stadtrat diese Grenze angemessen herabsetzen.

Die Finanzdirektion überprüft alle 5 Jahre die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 13 Gegen Verfügungen der Finanzdirektion kann innert 10 Tagen von der Genossenschaft oder vom Ansprecher der Beiträge beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

IV. Finanzierung

Art. 14 Die Leistungen nach diesem Reglement werden aus dem Erlös des Verkaufs der Liegenschaften Aarauerstrasse, den hiefür gebildeten Reserven und nachher auf dem Budgetweg finanziert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Dieses Reglement wird vom Stadtrat nach unbenütztem Ablauf der Frist für das fakultative Referendum oder nach Annahme durch das Volk auf einen von ihm festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Genehmigt von Gemeinderat am 27. Januar 1983

Gemeinderat der Stadt Olten

Der Gemeinderatspräsident:

Peter Schibli

Der Stadtschreiber:

Robert Eger

Und so argumentiert das Referendumskomitee

Im März hat das Gemeindeparlament den Antrag des Stadtrates für die Auflösung des Reglements zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues knapp angenommen. Durch die Aufhebung des Reglements drückt sich die Stadt vor ihren sozialen Verpflichtungen. Die Überführung des Geldes aus dem Fonds in das Eigenkapital, mag kurzfristig die Bilanz schönen, doch damit wird keine nachhaltige Haushaltssanierung erfolgen. Dies wäre zudem eine Zweckentfremdung der Fördermittel, die als Instrument zur nachhaltigen Unterstützung insbesondere von Familien mit Kindern, Seniorinnen und Senioren und Personen mit Einschränkungen geschaffen worden sind, und widerspräche der Wohnstrategie des Stadtrates aus dem Jahre 2013.

Die Stadt begründet den Antrag auf Aufhebung mit dem geringen Anteil an eigenem Bauland und einer angeblich geringen Nachfrage. Der richtige Ansatz ist dann aber das Reglement zu überarbeiten und, im Gegensatz zur Vergangenheit, zukünftig bekannt zu machen. Denn auch das gehört zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Weiter gibt es vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Beeinflussung des Wohnangebotes, auch ohne städtisches Bauland.

Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau bringt allen etwas. Dies steht für Selbsthilfe und privates kollektives Eigentum. Sozialer Wohnungsbau bietet «mehr als nur wohnen». Er wirkt integrativ und bietet seinen Bewohnerinnen und Bewohnern eine hohe Wohnsicherheit und Flexibilität. Weiter kann durch die effektiven Kostenmieten auch verhindert werden, dass die Mieten bei jedem Mietwechsel steigen! Zahlreiche Indikatoren belegen zudem, dass genossenschaftliches Wohnen bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit vorbildlich abschneidet: Wohnflächenbedarf, Mobilität, Erneuerungsplanung, Rückstellungen sind nur einige Stichworte. Damit dieses nachhaltige Förderinstrument erhalten werden kann, muss das Reglement überarbeitet werden. Dies ist nur mit einem NEIN zur Auflösung des Reglements zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues möglich! Daher ein NEIN zur Auflösung am 5. Juni, für mehr gemeinnützigen Wohnungsbau.

**Simon Gomm, Luisa Jakob, Luc Nünlist, Daniel Kissling, Nils Löffel,
Simon Amoser, Timo Probst, Corina Bolliger, Florian Eberhard**

Parlamentsbeschluss:

I.

1. Das am 27. Januar 1983 genehmigte Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues in der Stadt Olten wird aufgehoben.
2. Das verbleibende Fondskapital wird im Rahmen des Restatements HRM2 ins Eigenkapital der Stadt überführt.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

4. Der Beschluss I.1 unterliegt dem fakultativen Referendum.

Olten, 17. März 2016

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten:

| | |
|---------------------|----------------|
| Die Präsidentin: | Sarah Früh |
| Der Stadtschreiber: | Markus Dietler |

